

Rechtspflegerblatt

Zeitschrift des Bundes Deutscher Rechtspfleger

Zitierweise: RPfBl

67. Jahrgang | Oktober–Dezember 2020 ISSN 0034-1363

Barack Obama
44. Präsident der USA

**„Völker der Welt – schaut auf Berlin,
wo eine Mauer fiel, ein Kontinent sich vereinigte
und der Lauf der Geschichte bewies,
dass keine Herausforderung zu groß ist
für eine Welt, die zusammensteht.“**

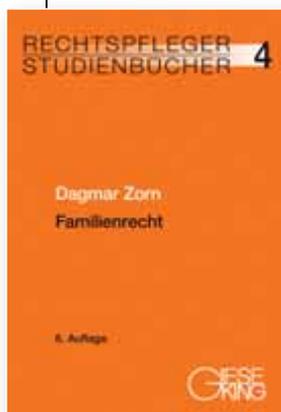
In dieser Ausgabe:

- 86 Der Aufbau der Justiz im Land Brandenburg
seit 1990
- 92 Aufbauhilfe in Sachsen
- 93 BDR-Präsidiumssitzung
- 98 Besuch bei der Leitstelle IT
- 103 Stellungnahme zum
Kostenrechtsänderungsgesetz 2021

Redaktion, Schriftleiterin: Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
E-Mail: estrauss@bdr-online.de



Familienrecht



von Dipl.-Rechtspflegerin
Dagmar Zorn,
Hauptamtliche Lehrkraft an der
HWR Berlin,
6., völlig neu bearb. Auflage
(Sept.) 2019
XIV und 269 Seiten
brosch. € [D] 39,-
ISBN 978-3-7694-1220-8

Die grundlegende Einführung sowie die Fälle zu den Bereichen

Gesetzliche Vertretungen – Abstammung / elterl. Sorge – Tod eines Elternteils – Vormundschaft / Genehmigungen – Eingriffe des Familiengerichts – Zugewinnsgemeinschaft, Vertretungshindernisse, Haftung Minderjähriger – Betreuerbestellung – Vermögensverwaltung – Einzelprobleme bei Betreuungen

wurden hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf aktuellen Stand gebracht.

Insbesondere berücksichtigt sind die Gesetze „zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“ (2013) und „zur Bekämpfung von Kinderehen“ (2017) sowie das am 27.7.2019 in Kraft getretene „Gesetz zur Änderung der Vormünder- und Betreuervergütung“ mit seinen umfangreichen Auswirkungen. Zudem wurden auch alle neuen Entwicklungen nach Inkrafttreten des FamFG mit einbezogen.

Damit bietet das „sehr empfehlenswerte Werk“ (RiKG Dr. Martin Menne, BtPrax 2011, 163 f., zur Vorauf.) **Studierenden** wie **Praktikern** umfassende, wertvolle Hilfen zur Lösung familienrechtlicher Fallkonstellationen (einschl. Prüfungsschema zur Vertretung/Genehmigung im Anhang!).

Insolvenzrecht und Insolvenzverfahren



von Prof. **Ulrich Keller**,
Hochschule für Wirtschaft
und Recht Berlin
(Juli) 2020
XIV und 242 Seiten
brosch. € [D] 39,-
ISBN 978-3-7694-1240-6

Das Insolvenzrecht ist für den Rechtspfleger von zentraler Bedeutung. Zum einen wegen der grundsätzlichen Zuständigkeit des Rechtspflegers für dieses Fachgebiet, aber auch wegen seines Einflusses auf zahlreiche andere Rechtsgebiete: Vom allgemeinen Schuldrecht über das Immobiliarsachenrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht bis hin zum allgemeinen Vollstreckungsrecht oder zur Strafvollstreckung.

Das neue Rechtspfleger-Studienbuch stellt mit ausgewählten 11 Klausurfällen typische Fragestellungen dar, wie sie dem Rechtspfleger in der Praxis am Insolvenzgericht und in den anderen Abteilungen des Amtsgerichts begegnen können. Sie sind nach den Bedürfnissen einer sowohl examensrelevanten als auch praxisgerechten Fallbearbeitung ausgerichtet worden. Eine umfassende Einleitung samt Aufbauschema sorgt für den richtigen Einstieg in die anspruchsvolle Materie.

Der Autor war am Insolvenzgericht tätig und lehrt seit mehr als zwanzig Jahren Insolvenzrecht an Hochschulen und in der Fortbildung.

Das Buch ist ein vorzügliches Hilfsmittel, das sowohl von Studierenden als auch von Praktikern gewinnbringend herangezogen werden kann.

30 Jahre Wiedervereinigung – 30 Jahre BDR im Beitrittsgebiet

Vor 30 Jahren stand die Bundesrepublik vor einem der größten gesellschaftspolitischen Umbrüche ihrer Geschichte. Mit dem durch den Einigungsvertrag geregelten Beitritt der ehemaligen DDR zur BRD am 03.10.1990 entstanden die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wieder. Der Ostteil Berlin wurde in Gesamtberlin integriert. Die Länder hatte es auch in der DDR gegeben, bis zu den Reformen in den 1950er Jahren.

Damit verbunden war auch die Einführung der rechtsstaatlichen Justiz im Sinne des Grundgesetzes. Das Organ des Rechtspflegers wurde bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften wieder eingeführt. Auch dieses Organ gab es in den Anfängen der DDR mit dem gleichen Schicksal, wie eingangs für die Länder beschrieben wurde.

In dieser Zeit fand ein reger Austausch zwischen Ost und West statt. Viele Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern der alten Bundesrepublik kamen zur Aufbauhilfe und blieben teilweise auch dort. Damit verbunden war auch das Entstehen freier Gewerkschaften und Berufsverbände. Allerdings gab es auch hiesige Kolleginnen und Kollegen, die den Zeitgeist erkannt hatten und sich schon vor dem 03.10.1990 im Sinne der zu erwartenden Veränderungen organisierten. Allen voran nenne ich stellvertretend den ehemaligen Bundesvorsitzenden des Bundes Deutscher Rechtspfleger Peter Damm. Mit einigen Mitstreitern gründete er eine Art Vorgängerverband, aus dem sich im Herbst 1990 die ersten Bezirks- und Landesverbände des BDR gründeten. Es war eine sehr wichtige Entwicklung für die Gestaltung der Laufbahnen des Rechts-



Mario Blödtner, BDR-Bundesvorsitzender.

pflegers und der Justiz in den neuen Ländern überhaupt. Ich spreche insoweit auch aus eigener Erfahrung, denn seit dem Herbst 1990 war ich im Landesverband Sachsen-Anhalt selbst aktiv dabei.

Diese Wichtigkeit gewerkschaftlicher und für uns Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger berufsverbandlicher Arbeit ist in den vergangenen 30 Jahren nicht verloren gegangen. Dabei kam und kommt es auf das Engagement jedes Einzelnen an. Die Gesellschaft und damit auch die Justiz entwickeln sich stetig fort. Die nächste Herausforderung steht mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs vor der Tür.

Ich freue mich auf eine weitere gemeinsame und aktive Zusammenarbeit im Interesse aller Kolleginnen und Kollegen.

Herzlichst,
Ihr Bundesvorsitzender *Mario Blödtner*



Inhalt:

Editorial	85
Der Aufbau der Justiz im Land Brandenburg seit 1990	86
Aufbauhilfe in Sachsen – Heinz Schiel vom Amtsgericht Rosenheim war dabei	92
BDR-Präsidiumssitzung	93
Video-Konferenz der Justizministerinnen und -minister	94
Rechtspfleger in der Bundesjustiz gesucht	96
Amtsangemessene Alimentation	97
VSR: Besuch bei der LIT	98
dbb bereitet wegweisende Urteile aus dem Beamtenrecht auf	99
dbb frauen: Alles Mögliche möglich machen	99
dbb jugend: Bundesjugendausschuss	100
E.U.R.: Videokonferenz der CEPEJ-AG Qualität	101
Deutscher EDV-Gerichtstag in Saarbrücken auch digital ein voller Erfolg	102
Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen:	
• Kostenrechtsänderungsgesetz 2021	103
• Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens	108
Kurznachrichten	108
Buchempfehlung / Termine / Zum Schluss	111
Impressum/Studienhefte	112



Der Aufbau der Justiz im Land Brandenburg seit 1990

Die dynamische politische Entwicklung des Einigungsprozesses beider Teile Deutschlands zwingt zum Nachdenken über eine zwingend erforderliche Rechtsseinheit in Deutschland. In 40 Jahren getrennter Entwicklung in unterschiedlichen gesellschaftlichen Systemen hat sich im DDR-Verständnis ein Inhaltswandel von Recht und Gerechtigkeit entwickelt, der mit Rechtsstaatlichkeit des Rechtssystems in der Bundesrepublik Deutschland nicht vergleichbar ist.

Der Rechtsstaatlichkeitsgedanke wurde in der DDR bereits 1948 verworfen und die Rechtspflege wurde umfunktionierte in ein einheitliches sozialistisches Rechtssystem. Das Recht war klassengebunden und politisches Machtinstrument – beherrscht vom Parteiapparat der SED. In diese Parteilichkeit waren die Richter und alle Justizfunktionäre eingebunden.

Rechtsstrukturen in der DDR sind von Rechtsstaatlichkeit weit entfernt. Die gesamte Freiwillige Gerichtsbarkeit wurde aus der Rechtspflege herausgelöst und verschiedenen Verwaltungsbereichen zugeordnet. Das Berufsbeamtentum wurde abgeschafft.

In der DDR-Justiz gibt es weder Justizbeamte des mittleren Dienstes noch Gerichtsvollzieher oder Justizwachmeister. Auch die Institution des Rechtspflegers wurde 1952 aufgelöst.

Die Gerichtsbarkeit der DDR umfaßt das Oberste Gericht in Berlin, den Generalstaatsanwalt in Berlin, das Staatliche Vertragsgericht in Berlin, das Stadtgericht Berlin, 14 Bezirksgerichte und 234 Kreisgerichte. Daneben gibt es seit Jahrzehnten in den meisten Betrieben Konfliktkommissionen und in den Wohngebieten Schiedskommissionen, die als gesellschaftliche Gerichte mit ehrenamtlichen Kräften Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen.

Die Bediensteten der DDR-Gerichtsbarkeit gliedern sich in folgende Bereiche:

– ca. 1300 Richter

Dipl.-Juristen mit *einem* juristischen Examen (entspricht etwa dem Referendarexamen in der Bundesrepublik). Das monatliche Einkommen beläuft sich bei einem Richter am Bezirksgericht auf ca. 1400,- DDR-Mark bzw. auf 2100,- DDR-Mark beim Direktor des übergeordneten Gerichts. Die Überführung dieser Richter in den Richterdienst auf Lebenszeit (wie in der Bundesrepublik Deutschland) ist in Anbetracht der Erfordernisse des Deutschen Richtergesetzes sehr problematisch.

Nachfolgender Text ist ein Auszug aus der Rede zum Rechtspflegertag in Potsdam 2008. Anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Wiedervereinigung Deutschlands soll mit dieser und künftig mit weiteren Beiträgen die Geschichte der Rechtspfleger in den neuen Bundesländern in den Nachwendejahren erzählt werden. (est)

Welchen ungeheuren Umfang das Maß der Veränderung im Rechtssystem und in der Justiz hatte und haben musste, kann man am besten daran messen, was wir 1990 vorgefunden haben:

Die DDR-Verfassungen garantierten die sog. justiziellen Grundrechte, als deren Kern die Unabhängigkeit des Richters in seiner Rechtsprechung angesehen wird. Faktisch gab es keine im Sinne der Gewaltenteilung unabhängige Justiz. Der Begriff der Unabhängigkeit wurde im Lichte des Marxismus-Leninismus neu interpretiert. Aus Unabhängigkeit wurde die dialektische Einheit von richterlicher Unabhängigkeit und Parteilichkeit bei der Anwendung der Gesetze. Daher wurde klargestellt: „Die Organe der Justiz sind Teile des Staatsapparates, und deshalb gelten alle Anweisungen, Maßnahmen, Beschlüsse der Partei, die sich auf den Staatsapparat beziehen, unmittelbar auch für die Genossen im Justizapparat“.

Wir fanden eine Justiz, eine Gerichtsbarkeit, die seit fast 40 Jahren unter folgenden Prämissen stand. Ich zitiere:

„Der demokratische Zentralismus bedeutet den radikalen und endgültigen Bruch mit der Theorie und Praxis der Gewaltenteilung und ist eine entscheidende Bedingung für die Ausübung der sozialistischen staatlichen Macht auch durch die Gerichte.“

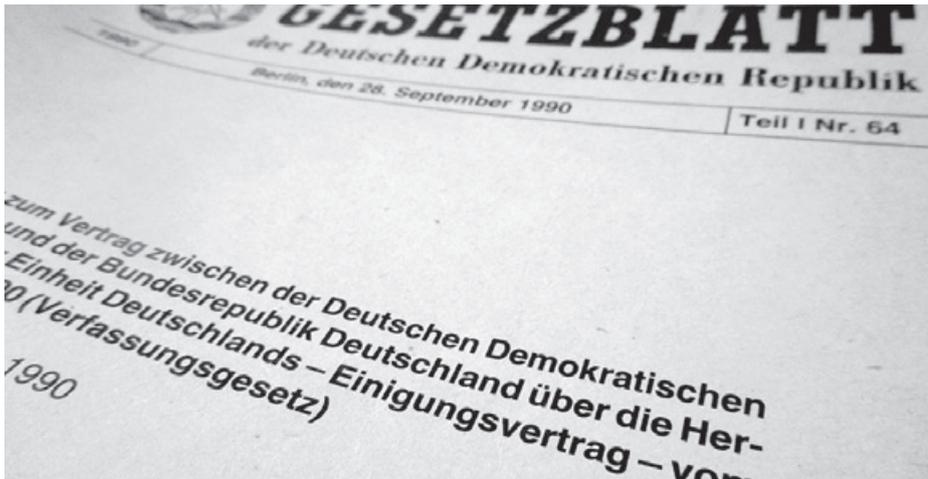
oder – beide Zitate stammen aus dem Lehrbuch „Grundlage der Rechtspflege“ unter der Kapitelüberschrift „Gerichte als rechtsprechende Organe“ –

„Die Aufgabe, die revolutionären Errungenschaften zu stützen und zugleich Werkzeug der Erziehung zur Disziplin zu sein, prägt die Rolle des sozialistischen Gerichts.“

Wir hatten es also mit einem völlig andersartigen Rechtsbegriff und einer ganz anderen Rechtskultur zu tun. Von dieser Rechtskultur waren Praxis und Ausbildung des Nachwuchses über Jahrzehnte geprägt. Das darf man nie vergessen.

Will man über den Aufbau der Justiz nach der Wende berichten, so besteht die Schwierigkeit darin, sich auf ein Anfangsdatum festzulegen, denn erste Veränderungen der Gerichtsstrukturen sind noch zu DDR-Zeiten erfolgt, wie beispielsweise die Integration der nach dem Vertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion überflüssig gewordenen Vertragsgerichte in die Kreisgerichte. Entscheidend dürften aber zwei Daten sein: der 3. und der 14. Oktober 1990. Am 3. Oktober 1990 trat bekanntlich der Einigungsvertrag und mit ihm die westdeutsche Rechtsordnung und damit jedenfalls grundsätzlich bundesrepublikanisches Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht im Beitrittsgebiet in Kraft, während das Land Brandenburg als selbständige Gebietskörperschaft am 14. Oktober 1990 entstand. Damit wurde die Justiz insgesamt von einem Tag auf den anderen von einer Angelegenheit des Zentralstaates DDR zur Ländersache. Dies wiederum hatte teilweise ressortübergreifende Zuständigkeitsverschiebungen zur Folge.

Insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit mussten folgende Angelegenheiten zum Kreisgericht überführt werden: Zunächst gab es die beim Rat des Bezirkes angebundene Außenstelle der Liegenschaftsdienste, die eine Art Zusammenfassung von Kataster-, Vermessungs- und Grundbuchamt war und beim Ministerium des Inneren ressortierte. Der übrige Teil des Rechtsgebietes, das unter dem Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit fällt und damit ebenfalls in die Kreisgerichte überführt werden musste, war in der DDR teils



bei den Staatlichen Notariaten, nämlich Nachlasssachen, Vormundschafts- und Pflugschafftssachen Volljähriger und Hinterlegungen, teils bei der Abteilung Volksbildung Jugendhilfe beim Rat des Kreises nämlich Vormundschafts- und Pflugschafftssachen Minderjähriger, Erziehungsrechtssachen, teils bei den Abteilungen Handel und Versorgung, Land- und Forstwirtschaft, örtliche Industrie und Handwerk beim Rat des Kreises nämlich Handels- und Genossenschaftsregister und beim Volkspolizeikreisamt Vereinsregister angesiedelt.

Auch der gesamte Strafvollzug gehörte zum Bereich des Innenministers. Das eigentlich Entscheidende nach Herstellung der staatlichen Einheit und Länderneubildung war: Zugleich mit der Überprüfung des alten Personalbestandes in der gesamten Justiz besonders bei Richtern, Staatsanwälten und im Strafvollzug war unter Neubesetzung der Spitzenpositionen und Rekrutierung neuer Kräfte eine unabhängige Landesjustiz im Sinne des Grundgesetzes zu schaffen. Es war das nicht vorhandene oder verlorengegangene Vertrauen in den Rechtsstaat neu zu begründen und dabei der drohende Stillstand der Rechtspflege zu vermeiden.

Die Zeit vom 03.10.1990 bis zum 30.09.1991

Insgesamt fünf Diplomjuristen und drei weitere Mitarbeiter einschließlich Schreibkräften und Fahrer fand Dr. Hans Otto Bräutigam vor, als er am 22. November 1990 als Justizminister vereidigt worden war. Hinzu kamen ein

pensionierter hoher Richter, der als Vorsitzender der Richterwahl- und Staatsanwaltsberufungsausschüsse ausersehen war, und drei Ministerialbeamte aus Nordrhein-Westfalen, die als Berater tätig waren. Unter der Leitung des leider viel zu früh verstorbenen Diplomjuristen Malte Kupas, dem seit 1. Juli 1990 amtierenden Ressortleiter Justiz der Bezirksverwaltungsbehörde Potsdam, waren – bezogen zunächst auf den Bezirk Potsdam, dann aber zunehmend auch für das spätere Land Brandenburg – erste Schritte zur Förderalisierung der Justiz und Reorganisationsmaßnahmen vorbereitet sowie Anfangsüberlegungen zu Organisation und Haushalt insbesondere des Ministeriums angestellt worden.

Als eins der größten Probleme zum Aufbau der Gerichte erwies sich zunächst der völlige Mangel an Rechtspflegern. Sie alle wissen, welche hochqualifizierte, breite Ausbildung Rechtspfleger genießen, wie weit gefasste Zuständigkeiten sie nach dem Rechtspflegergesetz haben und wie weitgehend sie an die Stelle von Richtern treten, indem sie große Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das gesamte Mahn- und Vollstreckungswesen allein abdecken und als entscheidende Stütze der gesamten Gerichtsverwaltung fungieren. Dennoch ist es schwer nachvollziehbar, was es für die Justiz bedeutet hat, dass diese Berufssparte in der DDR vollständig fehlte. Zwar gab es auch in der DDR vier Berufssparten, nämlich die Richter und Staatsanwälte, die Justizsekretäre, die Justizprotokollanten und die sonstigen Mitarbeiter. Die Gerichtssekretäre der jüngeren Jahrgänge als mittlere juristi-

Am 3. Oktober 1990 trat der Einigungsvertrag und mit ihm die westdeutsche Rechtsordnung und damit grundsätzlich bundesrepublikanisches Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht im Beitrittsgebiet in Kraft.

tisch und abschließend noch nicht geklärt.

– ca. 1200 Justizsekretäre/leitende Justizsekretäre

Fachschuljuristen mit dreijährigem Studium an der Fachschule für Verwaltung und Rechtspflege in Weimar – früher „Fachschule Edwin Hoerle“ –

Zulassungsvoraussetzung: Abschluß der 10klassigen Allgemeinen Polytechnischen Oberschule (dies ist die staatliche Regel- bzw. Normal-Pflichtschule der DDR) und eine abgeschlossene Berufsausbildung. Als zwingende Voraussetzung für die Zulassung sollte der Bewerber „Erfahrungen aus der aktiven gesellschaftlichen Tätigkeit der Partei- und Massenorganisationen, Treue zur Arbeiterklasse und zum sozialistischen Staat, vorbildliches und zielgerichtetes, von sozialistischen Denk- und Verhaltensweisen bestimmtes Auftreten und Handeln zur allseitigen Stärkung und zum Schutz der DDR“ einbringen.

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage einer Delegation durch das Ministerium der Justiz in einem dreijährigen Direktstudium an der Fachschule oder in einem vierjährigen Fernstudium. Beide Ausbildungswege schließen mit dem Abschluß „Fachschuljurist“ ab. Nach mehrjähriger erfolgreicher Praxis ist die Position des „leitenden Sekretärs“ (etwa Geschäftsleiter) erreichbar. Das monatliche Einkommen bewegt sich zwischen 900,- und 1100,- DDR-Mark. An der Fachschule gab es 22 Lehrgebiete mit ca. 2300 Stunden. Etwa die Hälfte der Stunden entfielen auf sog. Grundlagenstudium (Marxismus-Leninismus), Politische Ökonomie, Geschichte der SED, LPG-Recht, Russisch, Sport etc. (s. dazu v. Schuckmann: „Fachschule für Verwaltung und Rechtspflege in Weimar“ im nächsten Heft)

Die Zuständigkeiten der Sekretäre umfassen in der Rechtspflege schwerpunktmäßig folgende Gebiete:

- Aufnahme von Rechtsanträgen und Beratung in der Rechtsantragstelle
- Bearbeitung und Entscheidung im Verfahren zum Erlaß gerichtlicher Zahlungsaufforderungen
- Durchführung von Aufgebotsverfahren zum Ausschluß von Rechten und Kraftloserklärung von Urkunden
- Bearbeitung von Verfahren zur Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit

- Durchführung von Aufgebotsverfahren zum Ausschluß von Rechten und Kraftloserklärung von Urkunden
- Bearbeitung von Verfahren zur Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit
- Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und Urkunden anderer staatlicher Organe in Forderungen und Sachen, Grundstücke und Gebäude, Schiffe und Schiffsbauwerke und in das Gesamtvermögen
- Einleitung von Maßnahmen nach Beendigung eines Strafverfahrens
- Feststellung der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen, Schlußverfügung und Kostenberechnung
- Kostenfestsetzung

Der Sekretär entspricht somit nach unserem Verständnis weitgehend dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und dem Gerichtsvollzieher. Daneben erfüllt er nur wenige Rechtspflegeraufgaben. Den Erfordernissen und Aufgaben des Rechtspflegers in der Bundesrepublik Deutschland kann er aufgrund seiner Vor- und Ausbildung derzeit nicht gerecht werden. Diese Einschätzung wird sowohl von Juristen der DDR als auch von Juristen und Richtern der Bundesrepublik Deutschland geteilt.

- Justizfacharbeiter

Diese Gruppe entspricht unserem Schreibdienst. Die Ausbildung läßt angeblich auch den Einsatz in einer Geschäftsstelle zu. Das monatliche Einkommen liegt zwischen 600,- und 800,- DDR-Mark.

Geschäftsstellen bzw. Registraturen wie bei unseren Gerichten gibt es bei den DDR-Gerichten nicht, da dem mittleren Dienst vergleichbare Dienste in der DDR nicht vorhanden sind. Diese Arbeiten werden in einer sog. Informationszentrale von Bediensteten ausgeübt, die über keine besondere Ausbildung verfügen und vergütungsmäßig noch unter dem Justizfacharbeiter liegen. Wachtmeisterdienst ist ebenfalls nicht vorhanden. Richter und Justizsekretäre holen sich die Akten aus der Informationszentrale und bringen sie nach Erledigung dorthin zurück.

Außerhalb der Justiz gibt es zwei weitere juristische Berufe:

- den staatlichen Notar

Dipl.-Jurist, zuständig für Vertragsbeurkundungen, Nachlaßsachen, Hinterlegungen, Sicherheitsleistungen, Verschollenheitssachen, Pflugschaften und Stiftungen.

- Justitiare in den Betrieben der DDR

Auch hier handelt es sich um Dipl.-Juristen.

Mehrere DDR-Arbeitsgruppen im Bundesministerium der Justiz, Bonn, und in verschiedenen Länderjustizverwaltungen befassen sich bereits seit längerer Zeit mit Fragen der schwierigen Rechtsangleichung. In diesen schwierigen und langwierigen Prozeß ist das DDR-Justizministerium bereits eingebunden.

sche Mitarbeiter hatten zwar eine spezielle dreijährige Ausbildung an der Fachschule für Verwaltung und Rechtspflege in Weimar. Da die freiwillige Gerichtsbarkeit jedoch nahezu vollständig aus den Gerichten ausgegliedert war, fehlte ihnen von der Ausbildung gerade das, was den Rechtspfleger auszeichnet, und daher blieb für sie im Grunde nur der Geschäftsstellen- und Protokolldienst.

Die Gesamtproblematik wurde dadurch verschärft, dass es anders als bei Volljuristen keinen Markt fertig ausgebildeter Rechtspfleger gibt, denn die wurden und werden im Gegensatz zu Volljuristen von den Landesjustizverwaltungen nach Bedarf ausgebildet. Daher waren die personellen Schwierigkeiten des Neuaufbaus der Justiz in keinem anderen Bereich vergleichbar hoch. Weil auch die alten Länder nicht nachrekrutieren konnten, war die grundsätzliche Bereitschaft zur Abordnung von Rechtspflägern eher zögerlich.

Eine Lösung war nur die Fortbildung bestimmter Teilbereiche der Gerichtssekretäre und ansonsten so rasch wie möglich Ausbildung eigener Rechtspfleger. Der Einigungsvertrag hatte die rechtliche Grundlage für den so genannten Bereichsrechtspfleger geschaffen. Nach dieser Regelung nehmen Gerichtssekretäre Rechtspflegeraufgaben auf Sachgebieten wahr, die ihnen nach bisherigem Recht zugewiesen sind oder zugewiesen werden können. Damals sind etwa 200 Gerichtssekretäre und zusätzlich gewonnene Personen auf kürzeren oder längeren Crashkursen vor Ort fortgebildet und qualifiziert worden. Gleichzeitig sind aber seit 1991 Einstellungen von Rechtspflegeranwärtern erfolgt. Diese wurden zunächst überwiegend in Nordrhein-Westfalen, Berlin und teilweise Baden-Württemberg ausgebildet. Diese Ausbildung half natürlich nichts in Bezug auf die 1990 und 1991 anstehenden Aufgaben, insbesondere für die Abarbeitung von Rückständen bei Grundbucheintragungen musste zusätzlich etwas geschehen.

Da es keine geeigneten Grundbucheintragungsrechtspfleger in ausreichender Zahl gab, kam man 1991 auf die Idee einer zentralen Grundbucheintragungsstelle für das ganze Land Brandenburg. Nachdem

das Partnerland Nordrhein-Westfalen, ohne dessen Hilfe der Aufbau nicht hätte bewerkstelligt werden können, von den Vorteilen überzeugt werden konnte, wurde aufgrund einer Absprache der Justizminister durch Abordnung von zunächst 56 Rechtspflägern und einigen Geschäftsstellenbeamten eine zentrale Bearbeitungsstelle als Art großer Schreibtisch aller brandenburgischen Grundbuchämter errichtet. Gemäß gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Inneren, bei dem die Grundbuchämter derzeit noch ressortierten und des MdJ vom 29. Mai 1991 wurde festgelegt, dass mit Wirkung vom 1. Juni 1991 die bis zum 31. Mai 1991 rückständigen Grundbucheintragungsanträge der Grundbuchämter des Landes Brandenburg in der Bearbeitungsstelle Basdorf erledigt werden. Technisch machbar war das nur, weil in der Nähe Berlins in Basdorf ein geeignetes Objekt einschließlich landschaftlich schön gelegener Unterbringungsmöglichkeiten durch das Innenministerium zur Verfügung gestellt werden konnte, weil rund 80 technische Kräfte hauptsächlich ABM-Kräfte rekrutierbar und für die Beschaffung moderner Büro technik genügend Mittel vorhanden waren. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1991 seit ihrer Entrichtung wurden in Basdorf 70.647 Sachen erledigt.

Parallel dazu liefen weitere Bemühungen, personelle Engpässe zu überwinden. So wurde am 10. Juli 1991 das Gesetz zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Justiz des Landes Brandenburg erlassen. Danach konnten Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger, die im Altgebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Ruhestand versetzt wurden, in ein neues Richter- oder Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Anstellung noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben. In diesen Fällen war das vollende 70. Lebensjahr die Altersgrenze.

Die Zeit vom 01.10.1991 bis 01.12.1993

Just ungefähr zu dieser Zeit erhielt ich in meinem Dienstzimmer beim Amtsgericht Köln einen Anruf aus dem Justizministerium in Potsdam mit der An-



In Basdorf bei Berlin (heute Gemeinde Wandlitz) wurde eine Grundbuch-Bearbeitungsstelle eingerichtet.

frage, ob ich nicht für 6 Monate dort im Ministerium im Referat Gerichtsorganisation aushelfen könnte. Nach Beratung mit meiner Familie reiste ich kurz danach nach Potsdam, um mir den Laden anzusehen und nachdem ich mit dem damaligen Referatsleiter, einem ehemaligen stellvertretenden Justizminister der DDR gesprochen hatte, erklärte ich mich bereit, mich für 6 Monate nach Potsdam abordnen zu lassen. Mit einem Koffer gefüllt mit dem Bedarf für eine Woche trat ich dann am 1. Oktober 1991 den Weg nach Potsdam an. In den ersten Wochen übernachtete man dort in einem nahe beim Ministerium gelegenen Hotel und flog am Freitagnachmittag wieder nach Hause.

Meine wichtigste und umfassendste Aufgabe war dabei die vorgesehene Kreisgerichtsreform ins Werk zu setzen. Dabei darf ich ins Gedächtnis zurückrufen, dass der Einigungsvertrag dem Landesgesetzgeber erstens die Ausgliederung der Fachgerichtsbarkeiten aus der DDR-Einheitsgerichtsbarkeit und zweitens den Übergang vom existierenden dreistufigen Gerichtsaufbau (Kreisgericht, Bezirksgericht, oberstes Gericht) zum vierstufigen Gerichtsaufbau in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach dem GVG vorschrieb.

Gut beraten waren die Partner des Einigungsvertrages, indem sie dabei den jeweiligen Landesgesetzgebern die Freiheit gaben, den Zeitpunkt hierfür zu bestimmen. Die brandenburgische Justizverwaltung jedenfalls hatte sich sehr früh entschieden, schrittweise vorzugehen, nämlich zunächst die viel zu große Zahl

der Kreisgerichte zu reduzieren und sich mit der Einführung der GVG-Strukturen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit eher Zeit zu lassen und sich auch nicht durch das schnelle Vorgehen anderer Länder unter Druck setzen zu lassen.

Die von Brandenburg gewählte Lösung war vor allem durch die sehr naheliegende Überlegung bestimmt, dass mit dem Übergang zur Vierstufigkeit in den dann zum Landgericht gehörenden Sachen durch Kammerzuständigkeit sofort ein wesentlich höherer Bedarf an Richtern einträte. Das Gleiche geschähe auch bei der Ausgliederung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, weil die erstinstanzliche Kammer dann mit drei statt zwei Berufsrichtern wie nach dem Einigungsvertrag in der kreisgerichtlichen Kammer für Verwaltungsrecht vorgesehen zu besetzen wäre. Die Schwierigkeiten der Personalgewinnung und die Schonung der Leistungskraft der alten Länder geboten es geradezu, auf die ressourcensparenden Regelungen des Einigungsvertrages nicht voreilig zu verzichten.

Ein weiterer wichtiger Grund dafür, zunächst die Reduzierung der Kreisgerichte vorzunehmen, war aber auch der teilweise katastrophale Zustand der Unterbringung und mangelnde Vertretungsmöglichkeiten von vielen Ein- oder Zweimanngerichten. Kreisgerichte waren teils in ersten Etagen über Lebensmittelläden, in Hinterbereichen von Polizeidienststellen oder ähnlichem untergebracht. Ich erinnere mich beispielsweise an das Kreisgericht Forst, das in einer alten Villa untergebracht war. Im ersten Stock befand sich das ehema-

Der Bund Deutscher Rechtspfleger hat den Bundesminister der Justiz, den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz, alle Landesjustizminister und -senatoren, den Justizminister der DDR, den Vorsitzenden des Richterbundes der DDR und den Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz angeschrieben und dabei die Rückführung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in die Rechtspflege der DDR und die Wiedereinführung des Instituts des Rechtspflegers gefordert.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger ist auch Mitglied der Deutsch-Deutschen Juristischen Vereinigung, Hamburg, die sowohl das Ziel der Rückführung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in die Gerichtsbarkeit der DDR als auch die Wiedereinführung des Rechtspflegers verfolgt.

Nach unserer Erkenntnis sind die Justizministerien beider deutscher Staaten einig im Ziel der notwendigen Rückführung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in die Gerichtsbarkeit. Auch die Wiedereinführung des Rechtspflegers wird in beiden Häusern bejaht.

Für uns stellt sich die Frage, welcher der juristischen Berufe der DDR in der Übergangszeit für die Aufgaben des Rechtspflegers in Betracht kommen kann. Interessenten aller juristischen Berufe in der DDR haben sich bereits nach dem Rechtspfleger-Studium und den Zuständigkeiten des Rechtspflegers in der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland erkundigt.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger macht deutlich, daß es auch auf dem Gebiet der heutigen DDR künftig nur Rechtspfleger geben kann und darf, die den Anforderungen des Rechtspflegergesetzes gerecht werden.

Die in RpfLG § 2 normierten Voraussetzungen für die Tätigkeit des Rechtspflegers – eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung und ein Fachhochschulstudium – müssen beachtet werden. Über „andere Wege“ für eine zeitlich begrenzte Übergangszeit wird nachzudenken und mit den zuständigen Stellen zu diskutieren sein.

Bis zur Entscheidung, welche Juristengruppe der DDR in der Übergangszeit mit Rechtspflegeraufgaben betraut werden kann, ist der Bund Deutscher Rechtspfleger offen für Dipl.-Juristen (bei Gerichten und in Betrieben), staatliche Notare und Justizsekretäre.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß die hier wiedergegebenen Informationen und Tendenzen dem Stand von Anfang Mai dieses Jahres entsprechen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß sich bei der dynamischen Entwicklung Tag für Tag Änderungen und neue Erkenntnisse ergeben.

Quelle: Hilmar Schmitt,
Rechtspflegerblatt 1990, Heft 3, S. 37

Permanent berichten alle Medien vom schleppenden Umbau der ehemaligen SED-hörigen Justiz, von den besorgniserregenden Engpässen bei Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern. Die Bewältigung einer ordentlichen Rechtsgewährung steht offensichtlich vor dem Kollaps – die Ost-Justiz bedarf dringend der westlichen Hilfe.

An oberster Stelle der Dringlichkeitsliste stehen Rechtspfleger und nochmals Rechtspfleger. Ohne sie, die Juristen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, kommt der Aufbau einer demokratischen Justiz in den neuen Bundesländern kaum voran.

Als sachlich unabhängiges Organ der Rechtspflege entscheiden sie insbesondere im Bereich des Grundbuchgerichts, des Nachlaß-, Vormundschafts- und Registergerichts, des Vereins- und Handelsregisters, im Mahnverfahren, in der Zwangsvollstreckung, in Konkurs- und Vergleichsverfahren sowie in der Strafvollstreckung.

Diese im Westen unerläßliche Stütze der Justiz, die mit den Richtern und Staatsanwälten tragende Säule der rechtsprechenden Gewalt, fehlt im Osten ganz, d. h. es werden dort ca. 3000 bis 3500 Rechtspfleger benötigt.

Am eklatantesten fehlen derzeit im Osten Rechtspfleger für den Bereich des Grundbuchs. Hier gilt es, über mehr als 300 000 unerledigte Anträge zu entscheiden und für den Vollzug im Grundbuch zu sorgen.

Nur die – derzeit noch fehlende – Rechtssicherheit im Grundstücks- und Kreditverkehr bringt zwingend erforderliche Investoren in die neuen Bundesländer, bringt Schwung in die marode Wirtschaft der ehemaligen Kommandowirtschaft, bringt Arbeitsplätze für die verunsicherte Bevölkerung im Beitrittsgebiet.

Der Bundesvorsitzende Dipl.-Rpfl. Hilmar Schmitt, München, unterstützt daher die Aktionen des Bundesjustizministers Dr. Klaus Kinkel, und ruft insbesondere pensionierte Rechtspfleger zur dringend benötigten Hilfe im Osten unseres Landes auf. Die finanziellen Anreize sind beachtlich und sollten eine positive Entscheidung zur „Reaktivierung auf Zeit“ ermöglichen.

Jetzt brauchen die neuen Bundesländer unsere Hilfe, damit auch für unsere Mitbürger in den östlichen Ländern Demokratie und Recht Selbstverständlichkeit werden.

Auch aktive Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind aufgerufen, ihre Bereitschaft zum Aufbau der Justiz im Beitrittsgebiet dem zuständigen Landesjustizministerium oder dem Bundesjustizministerium in Bonn anzuzeigen. Auch hier gibt es eine Reihe interessanter Anreize, die es zu erfragen lohnt.

Quelle: Hilmar Schmitt,
Rechtspflegerblatt 1991, Heft 2, S. 18



Das Brandenburgische Oberlandesgericht nahm am 1. Dezember 1993 seine Arbeit mit Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel auf, in der sich bis 1817 der Schöppenstuhl des Kurfürstentums Brandenburg befand.

Bildrechte: Von Gregor Rom - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=37515286>

lige Badezimmer, und auf der Badewanne waren mehrere Bretter abgelegt. Dies bildete die Registratur des Kreisgerichts. Auch der Widerstand von kommunalen Funktionsträgern wie Bürgermeistern und Landräten gegen die Schließung „ihrer“ Kreisgerichte war 1991/92 noch wesentlich leichter zu überwinden. Erster Punkt des Reformmenüs war daher Feststellung des Istbestandes. Im ersten Halbjahr 1992 bereiste ich also sämtliche Kreisgerichte, um die bauliche Unterbringung, die Verkehrsverbindungen und sonstige Infrastruktur, aber auch die personelle Zusammensetzung vor Ort festzustellen.

Auch wenn das Land Brandenburg sich zunächst mit der Einführung der GVG-Struktur etwas Zeit ließ, wurde sie doch vorbereitet. Denn durch Organisationsverfügung des Justizministeriums vom 14. August 1991 wurde mit Wirkung vom 1. September 1991 ein Aufbaustab Oberlandesgericht eingerichtet. Aufgabe des Aufbaustabes Oberlandesgericht war es, im Zusammenwirken mit den Gerichten und der Generalstaatsanwaltschaft einerseits und den zuständigen Referaten des Justizministeriums andererseits den Aufbau der Justiz des Landes Brandenburg in organisatorischer und

struktureller Hinsicht voranzutreiben. Bis zur Errichtung eines Oberlandesgerichts hatte der Aufbaustab die Funktionen wahrzunehmen, die ansonsten vom Präsidenten des Oberlandesgerichts als Mittelbehörde wahrzunehmen wären. Dazu gehörten insbesondere die personellen Angelegenheiten der Richter einschließlich der Bedarfsermittlung, grundsätzliche personelle Angelegenheiten des nichtrichterlichen Personals, innere Organisation der Gerichte, Unterbringung der Gerichte, strukturelle Neuorganisation der Gerichtsbarkeit einschließlich Ausgliederung der Fachgerichtsbarkeiten und der Einführung der Gerichtsorganisation des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie die Vorarbeiten für die dazu einschlägigen Gesetzgebungsvorhaben.

Im Dezember 1991 wurden dann die 40 ersten Proberichter im Land Brandenburg ernannt. Neben den Arbeiten an der Kreisgerichtsreform im Jahre 1992 waren weitere wichtige gerichtsorganisatorische Arbeiten zu leisten. Es mussten die Akten- und Registerzeichen eingeführt werden, es waren Bestimmungen zu Mitteilungen in Nachlasssachen zu fertigen, eine Brandenburgische Aktenordnung musste entworfen werden. Das

Zählkartensystem musste eingeführt werden, bedurfte aber der Anpassung an das noch dreigliedrige Gerichtssystem.

Darüber hinaus war für die Gerichte eine landeseinheitliche Formularsammlung zu erstellen. All dies fand im Wesentlichen im Jahre 1992 statt. Dieses Jahr wurde dann gekrönt durch die am 01.01.1993 tatsächlich in Kraft getretene Kreisgerichtsreform, nach der es nur noch 25 Kreisgerichte gab, die nach Art und Zuschnitt später – wie wir jetzt wissen zum 01.12.1993 – in Amtsgerichte umgewandelt wurden. Eine Sondernummer des Justizministerialblatts, die am 28. Dezember 1992 herausgegeben wurde und insgesamt 31 Seiten umfasste, veröffentlichte die mit der Kreisgerichtsreform zu beachtenden Regelungen. Dazu heißt es in dem Vorwort vom damaligen Minister der Justiz Dr. Bräutigam: „Der Bildung der neuen Kreisgerichtsbezirke lagen vor allem justizpolitische Erwägungen zu Grunde. So waren die Gerichtsbezirke so zu bilden, dass sie in der Regel mindestens 70 bis 80.000 Einwohner umfassen, damit kann von einer Besetzung mit mindestens 4 bis 5 Richtern ausgegangen werden, die eine notwendige Spezialisierung, einen rationellen Arbeitseinsatz und eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleisten. Zugleich waren solche Standorte auszuwählen, die eine zumutbare Erreichbarkeit des Gerichts durch die Bürger ermöglichen. Auch die bestehenden Gerichtsgebäude wurden bei den getroffenen Entscheidungen berücksichtigt, um Aus- und Neubauten im Interesse des Landeshaushalts in verträglichen Grenzen zu halten.“

Zugleich zur Neuorganisation der Kreisgerichtsbezirke werden die Grundbuchämter als selbständige Behörden aufgelöst und in die Kreisgerichte eingegliedert. Die Führung der Grundbücher obliegt nunmehr den Kreisgerichten als Aufgabe im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Schließlich wird am 1. Januar 1993 der sich aus dem Einigungsvertrag ergebende Auftrag der Errichtung selbständiger Fachgerichtsbarkeiten abgeschlossen. Nachdem bereits am 22. Juni 1991 Arbeitsgerichte und am 4. März 1992 Sozialgerichte gebildet wurden, wird dieser Prozess jetzt mit der Errichtung der Verwaltungs- und

Finanzgerichte beendet. Damit sind die strukturellen Voraussetzungen für eine hohe Leistungsfähigkeit der Rechtsprechung auf diesen Sachgebieten gegeben.“

1993 wechselte ich als Personaldezernent in den soeben schon erwähnten Aufbaustab Oberlandesgericht. Zum Leiter wurde der damalige Richter am Bundesgerichtshof und späterer erster Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts Dr. Peter Macke bestellt. Neben ihm bestand der Aufbaustab zunächst nur aus einem Amtsgerichtsdirektor aus Nordrhein-Westfalen und einem Justizamtsrat einem langjährigen Geschäftsleiter des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs in Berlin. Einen Monat später kam ein Richter am Oberlandesgericht Celle und zum April 1992 ein brandenburgischer Richter vom Kreisgericht Oranienburg hinzu. Am 1. März wechselte ich als Nachfolger des niedersächsischen Oberlandesrichters in den Aufbaustab.

Die wichtigsten Aufgaben des Aufbaustabes waren die Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der Gerichtsorganisation des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie die personellen Angelegenheiten aller Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Außerdem ging es vorrangig darum, die Verwaltungsabteilung des zukünftigen Oberlandesgerichtes einzurichten. Nachdem in der Landesregierung die Entscheidung gefallen war, das Oberlandesgericht in der Stadt Brandenburg an der Havel zu errichten, zog der Aufbaustab im Sommer 1993 von Potsdam nach Brandenburg in das jetzt als Oberlandesgericht bekannte Gebäude am Gertrud-Piter-Platz 11.

Zum 1. Dezember 1993 wurde das Gerichtsverfassungsgesetz auch für das Land Brandenburg eingeführt. Seit diesem Datum gibt es also Amts- und Landgericht im Land Brandenburg sowie als neue Gerichte das Landgericht Neuruppin und das Brandenburgische Oberlandesgericht, mit damals insgesamt 12 Senaten, 37 Richterinnen und Richtern sowie 48 nichtrichterlichen Bediensteten.

Wolf Kahl

Über den Autor

Wolf Kahl wurde am 8. Februar 1950 in Köln geboren. Im Anschluss an seine in Köln und Düsseldorf absolvierte juristische Ausbildung trat er im Jahr 1977 in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Dem am 1. Dezember 1993 errichteten Brandenburgischen Oberlandesgericht gehörte Wolf Kahl seit der ersten Stunde als Richter des insbesondere für Pressesachen zuständigen 1. Zivilsenates an.

Nach seiner Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht am 1. August 1997 leitete er den 13. Zivilsenat, in dessen Zuständigkeit namentlich die Bau- und Erbrechtsachen fielen. Am 19. Juni 2006 wurde Wolf Kahl zum Vizepräsidenten und am 24. Februar 2011 zum Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ernannt. In dieser Zeit leitete er bis zu seinem Ausscheiden aus dem richterlichen Dienst im Juni 2015 den 1. Zivilsenat.

Wolf Kahl war langjähriges Mitglied des Bundesvorstandes des Deutschen Richterbundes und Vorsitzender des Landesverbandes des Deutschen Richterbundes sowie Vorsitzender der Brandenburger Juristischen Gesellschaft. Daneben zeigte er großes soziales und kulturelles Interesse und war mit seiner Wahlheimat, der Stadt Brandenburg an der Havel, eng verbunden.

Aufgrund der vielfältigen, von ihm im Laufe der Jahre wahrgenommenen Tätigkeiten, vom Aufbau des Oberlandesgerichts Anfang der 90er Jahre bis zur Präsidentschaft im OLG, hat Wolf Kahl die Justiz des Landes Brandenburg und auch ihr Bild in der Öffentlichkeit maßgeblich mitgeprägt. Nicht zuletzt, weil er sich als Richter auch immer als Teil der Gesellschaft verstanden hat, der die Menschen nicht gescheut, sondern gesucht hat. Unter den Kollegen der ordentlichen Justiz genoss er daher ebenso hohes Ansehen wie in den anderen Gerichtsbarkeiten, als Gesprächspartner der Politik und Förderer gesellschaftlichen Engagements und der Kultur. Am 19. März 2016 ist der vormalige Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts im Alter von 66 Jahren verstorben.

**Liebe Leserin, lieber Leser,
haben auch Sie eine Geschichte zur Wiedereinführung des Rechtspflegers im Beitrittsgebiet, zu deren Ausbildung und auch zur Wiederkehr des Berufsverbands zu erzählen? Ich freue mich auf Ihre Geschichten an bdr.meine_geschichte@gmx.eu
Elke Strauß**



Aufbauhilfe in Sachsen – Heinz Schiel vom Amtsgericht Rosenheim war dabei

Folianten

Bildrechte Landesarchiv Baden-Württemberg, CC BY-SA 4.0
 <<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>>



Aus Anlass des 30. Jahrestags der Wiedervereinigung werden Zeitzeugen befragt. Diesmal steht Diplom-Rechtspfleger Heinz Schiel (HS) für die Leser des Rechtspflegerblatts Rede und Antwort. Das Interview wird geführt von Claudia Kammermeier (CK), Stv. Bundesvorsitzende des BDR.

CK: Was war der ausschlaggebende Grund für dich Aufbauhilfe in Sachsen zu leisten?

HS: Die tägliche Routine im gut organisierten Grundbuchamt zu verlassen und das Abenteuer Aufbauhilfe in Sachsen zu wagen. Dazu kam noch, dass mein Schwiegervater aus Sachsen stammte und verwandtschaftliche Kontakte bestanden. Somit kamen auch persönliche Emotionen dazu.

CK: Was hat dich motiviert, jedes Wochenende die lange und damals noch mühsame Autofahrt auf dich zu nehmen?

HS: Die ersten Monate hatte ich das Glück, mit einem Kollegen mitfahren zu können. Da war die Autofahrt für mich nicht so mühsam. Die Dankbarkeit meiner Kolleginnen und Kollegen in Sachsen für mein Mithelfen beim Ausbau ihrer jeweiligen Grundbuchämter war für mich Motivation.

CK: Hast Du es jemals bereut?

HS: Bereut nie. Geärgert habe ich mich schon manchmal, wenn man von außerhalb der Grundbuchämter zu hören bekam: „Der Westen hat uns nur die dritte Garnitur geschickt“. Da war ich schon versucht zu antworten: „Dann macht doch Euern Dreck alleene.“

CK: Wie hast Du die Stimmung an den Gerichten erlebt?

HS: Am Anfang herrschte gespannte

Erwartung. Schnell kam dann Aufbruchstimmung hinzu. Ich habe so gut wie keine persönliche Ablehnung erlebt.

CK: Was war das Schwierigste für dich?

HS: Zu Beginn waren die Telefonverbindungen sehr schlecht, sodass die Anrufe nach Hause sehr nervig waren. Es war schwierig, den Kontakt zum Freundeskreis in dieser Zeit aufrecht zu halten. Jeden Samstagabend hatten meine Frau und ich Gäste oder waren eingeladen.

CK: Was war dein schönstes Erlebnis?

HS: Ich kam vom Amtsgericht Rosenheim in Oberbayern. Für die Menschen in Sachsen zu DDR-Zeiten ein nicht erreichbares Traumreiseziel. Das bescherte mir manchmal einen Sympathiebonus und gelegentlich wurde ich auch gebeten doch den schönen bayerischen Dialekt zu sprechen.

CK: Welches Erlebnis fällt dir spontan ein, wenn du an die Zeit zurückdenkst?

HS: Ich habe beim Grundbuchamt Freiberg einmal die älteste Grundbucheintragung meiner ganzen beruflichen Laufbahn gefunden. Ein Vorkaufsrecht, eingetragen im Jahr 1772, hatte alle Umschreibungen und diverse Grundbuchformate überstanden. Emotional hat mich immer gefreut, in der Vorweihnachtszeit die tollen lebensgroßen Pyramiden auf den Plätzen in den Dörfern und Städten zu erleben.

CK: Danke, Heinz, für Deine Erinnerungen!

Heinz Schiel wurde in Anerkennung seiner Leistungen für den „Aufbau Ost“ das Bundesverdienstkreuz verliehen.



Berlin, 15. September 2020

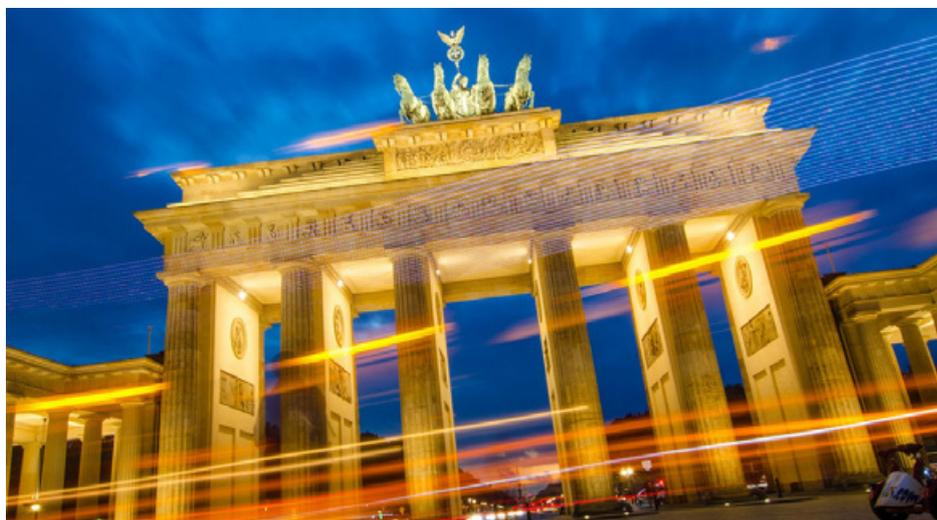
BDR-Präsidiumssitzung

Statt des lange geplanten Rechtspflegetages konnte im September 2020 in Berlin nur eine kleine Präsidiumssitzung abgehalten werden. Einige unaufschiebbare Entscheidungen mussten getroffen werden. So wurde *Christine Hofstetter* als neue Bundesgeschäftsführerin einstimmig gewählt. Beschlossen wurde auch die Verlegung des Rechtspflegetages auf Ende September 2021. Sollte auch zu diesem Zeitpunkt keine große Veranstaltung abgehalten werden können, wird er als reine Arbeitstagung abgehalten werden.

Am 15. September 2020 tagte das BDR-Präsidium in Berlin. Nach der offiziellen Begrüßung erfolgte zunächst die Wahl der neuen Geschäftsführerin. Hier wurde *Christine Hofstetter*, die die Geschäfte nach dem Ausscheiden von *Antje Keilhau* kommissarisch geführt hatte, einstimmig gewählt.

Die BDR-Bundesleitung hat diverse Gespräche mit den verschiedenen Parteien geführt, um auf unsere Belange aufmerksam zu machen. Es wird auch zeitnah ein Termin mit der Bundesjustizministerin angestrebt. Leider ist aktuell kein Interesse im Bundesjustizministerium erkennbar, dass der Rechtspfleger seinen eigenen Status im Gesetz verankert bekommt. Damit bleiben wir weiterhin Beamte des gehobenen Dienstes, die es aber auch ausreichend in anderen Bereichen gibt und von denen wir uns nicht explizit abheben.

Die Länder berichten übereinstimmend, dass es Probleme in der Nachwuchsgewinnung gibt. Auch gibt es praktische Probleme in der Umsetzung erhöhter Ausbildungszahlen, was coronabedingt noch verschärft wurde. Thüringen z.B. würde gern 12 Rechtspfleger ausbilden lassen, findet jedoch keine Fachhochschule, die dies aktuell leisten kann. Alle Bun-



Das Präsidium befasste sich in Berlin auch mit der Einstellung von Volljuristen als Rechtspfleger.

desländer kämpfen mit hohen Belastungszahlen. Am deutlichsten tritt dies in den östlichen Ländern hervor, da diese durch ihre wendebedingte Altersstruktur in den nächsten Jahren mit massiven Altersabgängen zu tun bekommen werden und die Zahl der Neueinstellungen dies nicht abfedern kann. Selbst in Sachsen werden fünfmal mehr Kollegen in Pension gehen als neu eingestellt werden. Auch hier ist kein politischer Wille erkennbar, dies zu ändern. Es ist eher das Gegenteil der Fall. In dem jüngsten Entwurf der Verkürzung der Wohlverhaltensperiode in Verbraucherinsolvenzverfahren wird ganz konkret ausgerechnet, wie viele Arbeitskraftanteile im Rechtspflegerbereich sich damit einsparen ließen.

Mit Besorgnis wurde zudem die Bestrebung einiger Bundesländer gesehen, die es ermöglicht haben, Volljuristen nach dem ersten Staatsexamen als Tarifbeschäftigte mit Aufgaben des Rechtspflegers einzustellen. Das hat nicht nur einen faden Beigeschmack, dass, wenn man es als Richter nicht schafft, man immer noch Rechtspfleger werden könnte, sondern bringt auch Risiken für uns mit sich. Die ungleichmäßige Bezahlung birgt ein

hohes Potenzial für sozialen Unfrieden. Zudem berichten die betroffenen Länder, dass diese Kollegen dann hauptsächlich in der Verwaltung eingesetzt wurden. In vielen Ländern gilt: Wer eine Beförderung anstrebt, muss Verwaltungsaufgaben erbracht haben. Sind diese Stellen besetzt, entfallen auch hier Möglichkeiten des beruflichen Weiterkommens. Den Volljuristen in der Verwaltung wird auch die Entscheidung, weitere von ihnen einzustellen, deutlich leichter fallen.

Die Fachkommissionen trugen ihre Berichte vor. Die Fachkommission Berufsrecht befasst sich aktuell mit der rechtlichen Zulässigkeit der Einstellung der Volljuristen als Tarifbeschäftigte und fertigt diesbezüglich ein Rechtsgutachten.

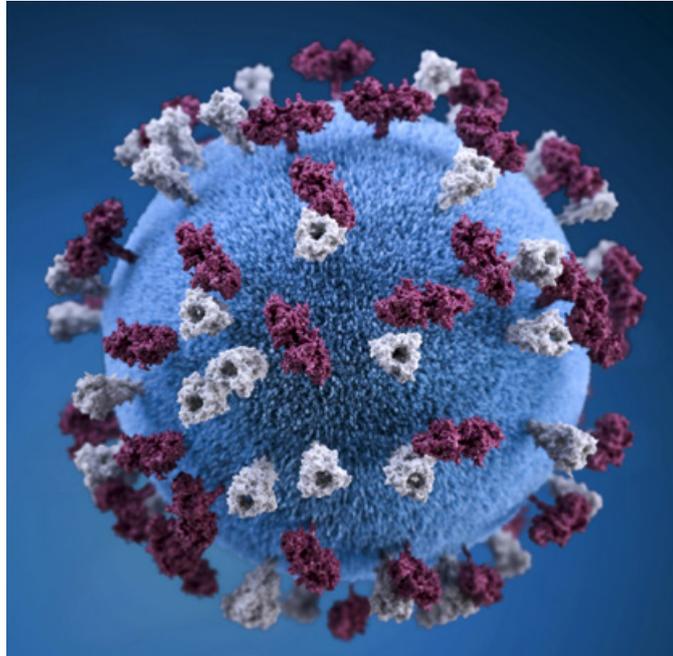
Abschließend wurde die aktuelle Situation im Deutschen Beamtenbund besprochen. Es wird aktuell nach Einsparmöglichkeiten gesucht. Diese liegen in strukturellen Änderungen, aber auch in den von ihnen angebotenen Leistungen.

*Tanja Grundmann, VSR,
Intro Claudia Kammermeier*



Video-Konferenz der Justizministerinnen und -minister Auswirkungen und Handlungsfelder der Justiz durch die Corona-Pandemie

Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf die Justiz in Bund und Ländern? Wie gehen Gerichte, Staatsanwaltschaften, Soziale Dienste der Justiz und der Justizvollzug mit den Herausforderungen durch das Virus um? Wie steht es um den Rechtsstaat und die Grundrechte des Einzelnen in Zeiten der Corona-Pandemie? Über diese und weitere Fragen berieten die Justizministerinnen und -minister aus Bund und Ländern in einer Videokonferenz am 18. Mai 2020. Bei dem rund dreistündigen „virtuellen“ Treffen sprachen die der Ministerinnen und Minister zudem über die Chancen und Risiken der Digitalisierung in dieser Situation.



Einigkeit bestand, dass notwendige Grundrechtseinschränkungen zur Eindämmung der Pandemie stets und fortlaufend auf ihre Verhältnismäßigkeit und ihren Nutzen zu überprüfen sind.

„Einig waren wir uns darin, dass dem Thema der Digitalisierung bei der Bewältigung der Pandemie eine große Bedeutung zukommt. Angefangen von der Möglichkeit zur Kontaktvermeidung im Homeoffice zu arbeiten, über die laufende Umstellung auf die E-Akte bis hin zu ‚Online-Verhandlungen‘ bietet die Digitalisierung Möglichkeiten, die Arbeit der Justiz insbesondere auch auf die neuen Herausforderungen durch den Infektionsschutz umzustellen. Wichtig – auch das wurde heute deutlich – ist uns allen gerade bei diesem Thema, dass auch ‚Online-Gerichtsverhandlungen‘ für die Öffentlichkeit im Grundsatz zugänglich und damit kontrollierbar sein müssen“, betont die Bremer Senatorin für Justiz und Verfassung, Dr. *Claudia Schilling*.

Sie hatte als derzeitige Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und -minister (JuMiKo) zu der Videokonferenz eingeladen. *Schilling*: „Nachdem wir die JuMiKo-Frühjahreskonferenz aufgrund der Pandemie absagen muss-

ten, war das Treffen heute eine gute Möglichkeit sich über die aktuellen Herausforderungen auszutauschen – nicht als Ersatz für die eigentliche Frühjahreskonferenz, sondern als Ergänzung.“ Regulär werden die Justizministerinnen und -minister nun im Herbst zur JuMiKo zusammentreffen – und das in einer von einem auf drei Tage verlängerten Konferenz vom 25. bis 27. November in Bremen.

Dort solle dann unter anderem die konstruktive Diskussion der heutigen Video-Konferenz fortgesetzt werden. „Trotz der je nach Bundesland teils unterschiedlichen Herausforderungen durch die Pandemie herrschte heute bei vielen Themen große Übereinstimmung – etwa was die Rolle der Justiz für den gesellschaftlichen Zusammenhalt angeht, aber auch in der Bewertung des Status quo: Unser Rechtsstaat und die Grundrechte standen und stehen nicht unter Pandemie-Vorbehalt! Der grundgesetzlich garantierte Zugang zum Recht blieb und bleibt auch

während dieser Ausnahme-situation gewährleistet“, so *Schilling*.

Nicht zuletzt aufgrund des Einsatzes der Beschäftigten der Justiz habe zudem die Kontrollfunktion und Leistungsfähigkeit der Justiz beispielsweise auch bei der Überprüfung der teils weitreichenden Verfügungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens unter Beweis gestellt werden können. *Schilling*: „Wir alle waren uns einig: Unser Rechtsstaat und unsere grundgesetzliche Ordnung haben sich trotz der großen Herausforderungen durch die Pandemie bewährt und als krisensicher erwiesen.“ Völlig klar sei dabei, dass zur Eindämmung der Pandemie

notwendige Grundrechtseinschränkungen stets und fortlaufend auf ihre Verhältnismäßigkeit und ihren Nutzen zu überprüfen sind. „Der notwendige Gesundheitsschutz und die Freiheit des Einzelnen sind in einen sinnvollen und verantwortbaren Ausgleich zueinander zu bringen ohne mit unseren verfassungsrechtlichen Grundprinzipien zu brechen. Dabei bleibt es“, betont die JuMiKo-Vorsitzende und ergänzt:

„Wenn schließlich einzelne Stimmen schon autoritäre Systeme im Windschatten der Pandemie auf dem Vormarsch sahen, kann ich heute sagen: der freiheitlich-demokratische Rechtsstaat hat sich als hinreichend anpassungsfähig und effektiv erweisen bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie.“ Gemeinsam wollen die Justizministerinnen und -minister der Länder weiterhin im Gespräch bleiben und konkret insbesondere die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau der Digitalisierung samt möglicher, länderübergreifender Schnittstellen

prüfen: Angefangen mit der flächen-deckenden Ausstattung der Justiz mit Videokonferenztechnik über den generellen Ausbau der IT-Infrastruktur bis hin zum Ausbau von Online-Fortbildungsangeboten für die Justiz-Beschäftigten. „Das Thema Digitalisierung ist auch vor Corona längst in allen Bundesländern auf der Agenda. Die Pandemie zeigt nun noch einmal deutlich, welches Potential dahintersteckt. Nicht nur, um in Krisenzeiten handlungsfähig zu bleiben, sondern auch generell – sowohl in den Gerichten und Staatsanwaltschaften als auch im Justizvollzug“, so *Schilling*.

Auch was die baulichen Voraussetzungen für sichere Gerichtsverhandlungen in Zeiten der Pandemie angeht wollen die Justizministerinnen im Austausch bleiben: „Praktisch alle Länder benötigen rasch zusätzliche, größere Gerichtssäle, um Großverfahren in Zeiten der Pandemie ‚auf Abstand‘ durchführen zu können. Das erfordert nicht nur entsprechende finanzielle Ressourcen. Erschwerend kommt hinzu, dass viele der bestehenden Gerichtsgebäude unter Denkmalschutz stehen, was entsprechende Umbauten erschwert“, so die JuMiKo-Vorsitzende abschließend.

Ein kurzfristig im Vorfeld eingebrachter Beschlussvorschlag wurde in der Video-Konferenz, bei der sich die Ministerinnen und Minister von 12 bis 15 Uhr austauschten, letztlich nicht verabschiedet: „Dabei ging es weniger um größere inhaltliche Differenzen, sondern eher um den Charakter der heutigen Sitzung, der von den Ländern mehrheitlich als kollegialer Austausch und nicht als Beschlussgremium verstanden wurde“, so die JuMiKo-Vorsitzende *Claudia Schilling*.

Quelle: Justizsenatorin der Freien Hansestadt Bremen



Dresden, 5. bis 7. Oktober 2020: Jahrestagung der OLG-Präsidenten

OLG-Präsidenten streben Modernisierung der Zivilprozesse an

Die 72. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs fand in diesem Jahr auf Einladung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Gilbert Häfner in Dresden statt. Vom 5. bis 7. Oktober 2020 berieten 25 Präsidentinnen und Präsidenten der obersten ordentlichen Gerichte der Bundesrepublik Deutschland im Ständehaus über aktuelle rechtspolitische Fragen und Themen der Gerichtspraxis.

Die umfangreiche Tagesordnung umfasste 23 Punkte zu aktuellen rechtspolitischen Fragen und Themen der Gerichtspraxis. Die Schwerpunkte der Tagung lagen auf der Modernisierung des Zivilprozesses, bei Fragen des Umgangs mit Massenverfahren im Verbraucherschutzrecht und Problemen bei der Durchführung von Strafprozessen bei Konfliktverteidigungen. Zudem stand der Austausch über den elektronischen Rechtsverkehr und weitere zukunftsweisende Ansätze der Digitalisierung der Justiz im Fokus der Tagungsteilnehmer, die hier länderübergreifend zusammenarbeiten. Dar-



Im Dresdner Ständehaus kamen die OLG-Präsidenten zusammen, um sich über vielfältige Themen auszutauschen. *Z. Thomas, CC BY-SA 4.0 <<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>>*

über hinaus wurden Wege zur Frauenförderung und Nachwuchsgewinnung sowie sonstige Personalentwicklungsfragen erörtert. Auch die Herausforderungen an die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Justiz unter den Bedingungen der Corona-Virus-Pandemie waren Gesprächsgegenstand.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs streben eine weitreichende Modernisierung der gerichtlichen Verfahren im Zivilrecht an. Ziel der Modernisierung des Zivilprozesses ist es, neue technischen Möglichkeiten sinnvoll nutzbar zu machen und die

Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes anzupassen, um Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender zu gestalten.

Auf ihrer diesjährigen Konferenz in Dresden haben sich die Präsidentinnen und Präsidenten schwerpunktartig mit den Möglichkeiten für Bürger, insbesondere Verbraucher, befasst, Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Die Möglichkeiten der Digitalisierung sollen besser genutzt werden und den Bürgern ein leichter (niedrigschwelliger) Zugang zu den Gerichten ermöglicht werden.

Zu diesem Thema und zu weiteren Reformvorschlägen für den Zivilprozess hat eine von den Präsidenten eingesetzte Arbeitsgruppe einen umfangreichen Bericht vorgelegt, der nun weiter - auch mit der Fachöffentlichkeit - diskutiert werden soll. Darin heißt es, dass die derzeit bestehenden Möglichkeiten nicht ausreichen. Es wird die Einführung eines Online-Verfahrens gefordert, bei dem die Bürger Ansprüche mithilfe von Eingabemasken ohne großen Aufwand und gegebenenfalls auch ohne anwaltliche Hilfe geltend machen können. Damit soll den Verbrauchern neben dem Angebot privater Rechtsdienstleister die Möglichkeit gegeben Ansprüche einfacher durchzusetzen. Damit wird auch vermieden, dass in bestimmten Bereichen die Ge-

richte ihre Aufgabe der Auslegung und Fortbildung des Rechts nicht mehr wahrnehmen können, weil die Rechtsverfolgung weitgehend auf private Anbieter übergeht.

Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe der OLG-Präsidentinnen und Präsidenten soll dieses Verfahren im Rahmen einer stufenweisen Einführung zunächst für ausgewählte Ansprüche getestet und nach und nach ausgeweitet werden. Solche Verfahren könnten, soweit sie als reine Online-Verfahren ausgestaltet werden, bei einzelnen Gerichten konzentriert werden, gegebenenfalls sogar länderübergreifend (vergleiche § 13a GVG in der Fassung ab 1.1.2021). Der Bericht der Arbeitsgruppe wird als fundierte Arbeitsgrundlage für weitere Überlegungen gesehen. Der diesbezügliche Diskussionsprozess der Präsidentinnen und Präsidenten soll auch mit weiteren fachkundigen Gremien fortgesetzt werden.

Die Musterfeststellungsklage als Möglichkeit der gebündelten Verfolgung von Ansprüchen einer Vielzahl von Verbrauchern ist daneben sinnvoll, kann das angestrebte Online-Verfahren für einzelne Verbraucher jedoch nicht ersetzen.

Neben dem Online-Verfahren enthält das von der Arbeitsgruppe der OLG-Präsidentinnen und Präsidenten vorge-

legte Arbeitspapier eine Reihe weiterer Vorschläge für die Modernisierung des Zivilprozesses. Hier ist insbesondere die Einführung eines sogenannten strukturierten Verfahrens zu nennen, bei dem anstelle des fortlaufenden Austausches umfangreicher Schriftsätze der Vortrag der streitenden Prozessparteien in eine digitale Struktur eingebracht werden soll. Das erleichtert dem Gericht und den Prozessparteien jederzeit den Überblick, was zu den einzelnen Punkten streitentscheidend ist.

Auch über die Erfahrungen mit der 2018 eingeführten Musterfeststellungsklage, insbesondere in den VW-Abgasverfahren, haben sich die OLG-Präsidenten ausgetauscht. Sie wollen diesen Austausch fortsetzen und sich insbesondere mit der Frage beschäftigen, wie erreicht werden kann, dass durch rasche obergerichtliche Klärung von Rechtsfragen Prozesslawinen in den unteren Instanzen vermieden werden können.

Das Thesenpapier der Arbeitsgruppe zur Modernisierung des Zivilprozesses, das auch unter den Präsidentinnen und Präsidenten als Diskussionsgrundlage dient, ist veröffentlicht unter https://www.justiz.sachsen.de/olg/download/MI_2020-35_Thesenpapier.pdf

Quelle: OLG Dresden, Medieninformation 35/2020



VRB

Rechtspfleger in der Bundesjustiz gesucht

Die Bundesjustiz bietet ihren Bediensteten vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeiten.

Sie ist aufgeschlossen für neue Ideen und Fortentwicklung. Familienfreundliche und moderne Arbeitsplätze, umfassende und fortlaufende Weiterbildungsangebote sowie attraktive Entwicklungsperspektiven machen sie zu einem beachtenswerten Arbeitgeber im öffentlichen Dienst. Dies gilt insbesondere für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Rechtspfleger sind Beamte des gehobenen Justizdienstes. Sie sind als sachlich unabhängiges Entscheidungsorgan in der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie als Urkundsbeamte in allen Gerichtszweigen tätig und nehmen zudem Aufgaben in der Strafvollstreckung bei den Staatsanwaltschaften und in wichtigen Bereichen der Justizverwaltung wahr.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger werden vor allem in der Landesjustiz eingesetzt. Aber auch die Bundesjustiz

mit ihren Gerichten und Behörden bietet ein anspruchsvolles und interessantes Aufgabenspektrum mit attraktiven Arbeitsbedingungen und Entwicklungsperspektiven bei entsprechender Besoldung. Regelmäßig veröffentlicht der VRB aktuelle Stellenausschreibungen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Bundesdienst. Finden Sie Ihre Wunschposition und bewerben Sie sich! <http://www.vrb.de/service/stellenangebote.html>

Quelle: www.vrb.de



dbb saar

Amtsangemessene Alimentation

Der fehlgeleitete Wettbewerbsföderalismus seit 2006 hat insbesondere im Haushaltsnotlageland Saarland dazu geführt, dass die Tarifergebnisse für die Tarifbeschäftigten nur zeitverzögert, teilweise oder gar nicht (Nullrunde 2011) übertragen wurden. Hinzu kommt der dem Abstandsgebot zuwiderlaufende zeitliche Versatz in höheren Besoldungsgruppen und die Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe. Diese Sparmaßnahmen seit 2011 haben dazu geführt, dass das Saarland im Besoldungsranking (Jahresgehalt) von Bund und Ländern zum Schlusslicht degradiert wurde.

Mit dem vom dbb saar in der Einkommensrunde 2019 am 16. April 2019 erreichten Gesamtvolumen von 8,1 Prozent in der Besoldungstabelle für die Jahre 2019-2021, das um 0,3 Prozentpunkte höher liegt als der Tarifabschluss für die Landesbeschäftigten, konnte der bisherige Abstand zu den anderen Bundesländern in der Besoldungstabelle nur geringfügig reduziert werden. Zudem bedeutet die erneute zeitliche Verschiebung der Besoldungsanpassung (ab 1. August 2019 +3,2 %, ab 1. Juni 2020 +3,2 % und ab 1. April 2021 +1,7 %) gegenüber dem Tarifbereich (1. Januar 2019, 2020 und 2021) – und dies bereits im zehnten Jahr in Folge – einen weiteren Einkommensverlust im Jahreseinkommen für die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 04. Mai 2020 (2 BvL 4/18) festgestellt, dass die Richterbesoldung im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war. In seinem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht seine deutliche Rechtsprechung von 2015 zum Inhalt und Mindestmaß der Alimentation als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums fortgeführt und die Alimentati-

onsrechte der Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten und der Beamtinnen und Beamten gestärkt. Dabei hat es ausdrücklich betont, dass eine Gesamtschau verschiedener Kriterien vorgenommen werden und alle drei von ihm in seinen Entscheidungen aus dem Jahr 2015 aufgestellten Stufen geprüft werden müssten, selbst wenn in der ersten Stufe nicht drei der fünf aufgestellten rechnerischen Parameter erfüllt seien. Damit wird eine über Jahrzehnte andauernde, rechtlich komplexe Kontroverse nachvollziehbar, transparent, ausgewogen und rechts- und zukunftsichernd entschieden. Dem Land Berlin wurde bescheinigt, dass es den Pflichten und Vorgaben des Grundgesetzes nicht in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

Das Urteil dürfte bundesweite Signalwirkung haben. Denn der weite gesetzgeberische Gestaltungsspielraum der Besoldungsgesetzgeber muss immer im Einklang mit den Verfassungsvorgaben des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz und den dort enthaltenen Kriterien stehen. So muss das Land Berlin spätestens ab 1. Juli 2021 verfassungskonforme Regelungen treffen. Auch der Besoldungsgesetzgeber des Saarlandes sollte die Entscheidung analysieren und prüfen, ob Änderungen notwendig sind, um gegebenenfalls sachgerechte Neuregelungen der Besoldungsbedingungen für die Zukunft zu treffen und nicht abwarten, bis das Bundesverfassungsgericht die offenen Rechtsverfahren (Vorlagebeschlüsse des OVG und des VG des Saarlandes aus dem Jahre 2018) per Beschluss entscheidet und dem Land den Entscheidungsspielraum nimmt.

Hierzu hat der dbb-Landesvorsitzende *Ewald Linn* dem Ministerpräsidenten im Gespräch am 12. August 2020 vorgeschlagen, dass die bereits eingerichtete „Besoldungskommission zur Weiterentwicklung der saarländischen Besoldung“ unter Beteiligung der ge-



Ewald Linn, Vorsitzender des dbb saar

Bildrechte: dbb saar

nen Lösungen im Gesamtkomplex erarbeiten könnte. Das OVG des Saarlandes hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 2018 festgestellt, dass die Besoldung der Beamten des Saarlandes in der Besoldungsgruppe A 11 in den Jahren 2011-2016 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war und hat das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Nach Auffassung des OVG ergeben sich beim Vergleich der Beamtenbesoldung mit der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex und unter Berücksichtigung des Abstands der untersten Besoldungsgruppe zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau ausreichende Indizien, die eine umfassende Betrachtung und Gesamt abwägung der Verfassungsmäßigkeit des Alimentationsniveaus erforderlich machen.

Auch das VG des Saarlandes hat zur Richterbesoldung das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Bis diese beiden Verfahren (Verhandlungstermine noch nicht bekannt) eine endgültige Klarheit über eine amtsangemessene Alimentation im Saarland bringen werden, wird der dbb den Beamtinnen und Beamten im jeweiligen laufenden Haushaltsjahr Musteranträge zur Verfügung stellen.

Die nächste Einkommensrunde der Länder beginnt im September 2021! Viele Beamtinnen und Beamte wün-

schen sich eine Rückkehr zur bundeseinheitlichen Besoldung – wie vor 2006. Hierzu gibt es auch zahlreiche Anträge an den Landes- und Bundesgewerkschaftstag des dbb. Trotz Bemühungen des dbb ist derzeit jedoch keine politische Mehrheit auf Bundes- und Länderebene für eine Grundgesetzänderung erkennbar!

Im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung und zur Rechtswahrung empfiehlt der dbb den Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfängern – wie bereits in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 – auch im Haushaltsjahr 2020 einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation beim Dienstherrn zu stellen.

Die in den Jahren 2011 bis 2015 gestellten Anträge auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation haben noch Rechtsgültigkeit!

Quelle: dbb saar

SACHSEN



Verband Sächsischer Rechtspfleger Besuch bei der Leitstelle für Informations- technologie der sächsischen Justiz (LIT)

Erstmals besuchten wir (*Tanja Grundmann, Sandro Lohse und Thomas Schneider*) als Mitglieder des Vorstandes in diesem Jahr die LIT am Standort Bautzner Straße 19a in Dresden. Am 28. September 2020 wurden wir dort von deren Leiterin Frau Claudia Glausch und der Geschäftsleiterin Christiane Thonig herzlich begrüßt.

Für unser Gespräch hatten wir uns vorgenommen, in Erfahrung zu bringen, welche Bedeutung wir Rechtspfleger für und in der LIT haben. Wir interessierten uns auch dafür, wie sich die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Kollegen nach der Transformation der LIT in eine eigenständige Behörde darstellen.

Im Rahmen unseres sehr angenehmen Gesprächs konnten wir erfahren, dass die bei der LIT tätigen 55 Rechtspfleger etwa ein Viertel des dortigen Personals stellen. Deren Arbeit wird sehr geschätzt und hoch bewertet, da sie konzeptionelle und projektbezogene Arbeiten in Zusammenarbeit mit Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie externen Dienstleistern erledigen. Aus diesem Grunde setzt die LIT auf erfahrene Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die die Arbeitsabläufe in den Gerichten und Staatsanwaltschaften kennen und in der Lage sind, diese Abläufe den Entwicklern der Fachanwendungen zu übersetzen sowie diese Anwendungen in Tests auf ihre Praxistauglichkeit zu durchleuchten.

Wie alle Gerichte und Staatsanwaltschaften ist es auch für die LIT nicht



Von links: Claudia Glausch (LIT), Tanja Grundmann (VSR). Bildrechte: VSR eV.

immer leicht, das gewünschte Personal zu gewinnen. Frau Glausch und Frau Thonig wiesen jedoch darauf hin, dass trotz der Bemühungen, in Dresden alle Standorte zu vereinen, die speziellen Aufgaben der LIT es zulassen, auch dezentral zu arbeiten, sodass die Außenstandorte bei den großen Gerichten noch länger bestehen bleiben werden. In diesen Zusammenhang sind bei der LIT auch die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens größer, als in anderen Bereichen.

Die E-Akte und das Gemeinsame Fachverfahren (GeFa) werden für die LIT nach Aussagen ihrer Leitung in den nächsten Jahren große Herausforderungen für ihre Mitarbeiter darstellen, denn

durch die gesetzlichen Vorgaben ist die E-Verfahrensakte bis zum 01.01.2026 in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften einzuführen. Parallel dazu sind die aktuellen Fachverfahren (forumS-TAR, web.sta, ...) weiter zu pflegen, und auch hier wird noch an Weiterentwicklungen gearbeitet. Im Bereich der Datensicherheit hat die LIT ebenso große Verantwortung, dieses Thema wird mit der fortschreitenden Digitalisierung an Bedeutung zunehmen. Vielleicht haben wir das etwas im Blick, wenn wir uns nach einem Update ärgern, dass nicht alle Funktionen wie bisher gewohnt zur Verfügung stehen.

Tanja Grundmann, Sandro Lohse und Thomas Schneider



dbb: Service für Beamtinnen und Beamte

Rechtsprechung – dbb bereitet wegweisende Urteile aus dem Beamtenrecht auf

Der dbb beamtenbund und tarifunion informiert künftig über aktuelle Fälle aus den Bereichen Dienstrecht, Beihilferecht, Besoldungsrecht, Versorgungsrecht und Personalvertretungsrecht.

„Wir möchten mit diesem Angebot eine weitere Dienstleistung an verbeamtete Mitglieder unserer Fachgewerkschaften und die interessierte Öffentlichkeit herantragen“, erklärte der Zweite Vorsitzende des dbb, *Friedhelm Schäfer*, am 27. Oktober 2020 in Berlin. Das Beamtenrecht ist aufgrund des generellen Gesetzesvorbehalts stark durch die Entscheidungen der Gerichte geprägt, so Schäfer weiter. Daher gebe es regelmä-

ßig richtungweisende Urteile, die häufig weitreichende Folgen haben. „Wir wollen hier einen Mehrwert für unsere Mitglieder bieten, da diese Fälle an anderer Stelle oft nicht hinreichend Beachtung finden“, betonte der dbb- Vize.

„Von den vielen Urteilen, die jeden Tag gesprochen werden, fassen wir diejenigen kurz und prägnant zusammen, die das Spannungsfeld zwischen Dienstherrn und den Beamtinnen und Beamten beleuchten – um einen Einblick in die Themen zu bieten, bei denen offensichtlich noch Klärungsbedarf besteht.“ Der dbb wird in den Rubriken Dienstrecht, Beihilferecht, Besoldungsrecht, Versorgungsrecht und Personalvertre-

tungsrecht nicht nur Urteile und Beschlüsse hochrangiger Instanzen darstellen, sondern auch erstinstanzliche Urteile. Diese entfalten ihre Rechtswirkung zunächst zwar nur begrenzt, sind aber dafür aber am Puls der Zeit. Nicht nur auf der Homepage erweitert der dbb daher seine Aktivitäten, sondern auch in den sozialen Netzwerken. Künftig wird es eine Facebook-Gruppe mit dem Namen „Rechtsprechung für den öffentlichen Dienst“ geben, in der neben den Fällen aus dem Beamtenrecht auch die bereits aufbereiteten Urteile aus dem Tarifbereich sowie der Fall des Monats stattfinden werden.

Quelle: dbb



dbb frauen: Geschlechtergerechtes Krisenmanagement

Alles Mögliche möglich machen

Die dbb frauen Chefin *Milanie Kreutz* hat sich mit Abgeordneten des Bundestages über drängende Fragen der Gleichstellung verständigt.

„Gleichstellungspolitische Rückschritte aufgrund der Krisenlage gilt es mit vereinten Kräften zu verhindern“, machte dbb frauen Chefin *Milanie Kreutz* in den politischen Herbstgesprächen deutlich. „Was würden wir aktuell ohne die vielen weiblichen Beschäftigten in Schulen, Kitas, Gesundheitsämtern, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern tun? Wir wären im wahrsten Sinne des Wortes aufgeschmissen. Für all diese Frauen gilt es jetzt, alles Mögliche möglich zu machen. Eine starke Frauenpolitik und die Durchsetzung der Gleichstellung sind gerade in der aktuellen Krisenlage eine wichtige politische Aufgabe, die wir mit Nachdruck verfolgen“, betonte die dbb frauen Chefin *Milanie Kreutz* am 2. November 2020. Nur mit einem starken und verlässlichen öffentlichen Dienst komme Deutschland gut durch die Krise. Dafür müsse man auf eine effiziente und zukunftsorientierte Behördenkultur



Milanie Kreutz (Hengst) warb für ein gendergerechtes Krisenmanagement. Bildrechte: dbb.

und Arbeitsorganisation bauen, die vor allem die vielen weiblichen Beschäftigten dabei unterstützt, gesund und motiviert durch die Pandemie-Zeit zu kommen. „Die Herausforderungen, denen sich die Beschäftigten im öffentlichen Dienst aktuell gegenübersehen, sind gerade für Mütter und Alleinerziehende enorm.

Schichtarbeit ist für viele an der Tagesordnung, punktuelle Schulschließungen fordern zusätzliche Ressourcen. Hier müssen wir jetzt die entscheidenden politischen Weichen stellen, um Frauen nicht wieder an Haus und Herd zu binden“, resümierte *Kreutz* die Ergebnisse der politischen Herbstgespräche.

U.a. sprach *Kreutz* im Oktober mit dem Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung *Ernst-Dieter Rossmann* (SPD), der Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend *Sabine Zimmermann* (Die Linke), *Petra Nicolaisen* (CDU), Mitglied im Ausschuss für Inneres und Heimat, der Sprecherin für Finanzpolitik der Fraktion Bündnis 90/Grünen *Lisa Paus* und ihrer Grünen-Kollegin *Ulle Schauws*, stellvertretende Vorsit-

zende des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Ziel des politischen Austauschs war es, die Bundespolitik für die Bewältigung der frauenpolitischen Herausforderungen der aktuellen Zeit zu sensibilisieren und sie für die Weiterentwicklung der nationalen Gleichstellungsstrategie unter Einbeziehung eines gendergerechten Krisenmanagements zu gewinnen. Dazu gehört aus Sicht der dbb frauen eine geschlechtergerechte und familienorientierte Steuerpolitik, eine gesetzliche

Grundlage für sicheres und gesundes Arbeiten im Homeoffice, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungsfunktionen sowie die paritätische Besetzung von politischen Entscheidungsgremien. Darüber hinaus muss insbesondere die Digitalisierung der Verwaltung, aber auch die Bildungspolitik stärker unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit in der Gleichstellungspolitik verankert werden.

Quelle: dbb frauen



dbb jugend: Bundesjugendausschuss Den öffentlichen Dienst zukunftsfähig machen



Auf dem digitalen Bundesjugendausschuss der dbb jugend am 9. Oktober 2020 standen die Weiterentwicklung der Digitalisierung im öffentlichen Dienst sowie die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Fokus.

Der dbb Chef *Ulrich Silberbach* forderte mehr Engagement und Wertschätzung von der Politik und den Arbeitgebern: „Wir sind in einem Land, in dem Milch und Honig fließen, aber für den öffentlichen Dienst bleibt nur Wasser und Brot. Wir müssen uns für die Zukunft besser rüsten und vor allem die massiven Mängel in der digitalen Infrastruktur und der technischen Ausstattung in den Schulen und der Verwaltung beheben.“

Silberbach verwies auf das dbb Positionspapier „Aufbruch – Der öffentliche Dienst der Zukunft“, in dem ein bürger- und leistungsstarker Staat – analog wie digital – skizziert wird.

Der dbb Bundesvorsitzende bedankte sich für das Engagement der dbb jugend bei den derzeitigen Protestaktionen und Warnstreiks. Einige Jugendverbände hatten bundesweit bei verschiedenen Aktionstagen, Mahnwachen und aktiven Mittagspausen ihre Forderungen in der aktuellen Einkommensrunde mit Bund und Kommunen unterstrichen. „Die kleinen Aktionen vor der Haustür werden sehr gut angenommen und sind eine echte Alternative zu den großen

Demonstrationen, auf die wir derzeit wegen den Corona-Schutzmaßnahmen verzichten“, sagte die dbb jugend Chefin *Karoline Herrmann*.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden in zwei Diskussionsrunden mit den Vertretern der Jugendparteiorganisationen diskutiert. Unter anderem waren sich *Tilman Kuban*, Bundesvorsitzender der Jungen Union, und *Philipp Türmer*, stellvertretender Bundesvorsitzender der Jusos, mit der Vorsitzenden der dbb jugend zumindest darin einig, dass Applaus als Wertschätzung der Beschäftigten nicht mehr ausreicht. *Jürgen Müller*, Gruppenleiter Digitalpolitik im Bundeskanzleramt, berichtete beim Bundesjugendausschuss zum Stand der Digitalisierung im öffentlichen Dienst. Dazu wurde ein weiterer Austausch – auch in Anbetracht der neuen Herausforderungen, die die Coronakrise offenlegt hat – vereinbart.

Die dbb Bundesjugendleitung appellierte zum Abschluss vor dem Hintergrund der steigenden Infektionszahlen für einen rücksichtsvollen Umgang und gesellschaftlichen Zusammenhalt: „Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind weiterhin im Krisenmodus und arbeiten am Limit. Nur, wenn wir alle zusammenhalten, kommen wir gut durch die Pandemie“, so *Herrmann*.

Quelle: dbb jugend

EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLERGER UNION EUROPÉENNE DES GREFFIERS EUROPEAN UNION OF RECHTSPFLERGER



Europarat, 24. September 2020: Videokonferenz der CEPEJ-AG „Qualität“



João Arsénio de Oliveira, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Qualität der Justiz.

Die Arbeitsgruppe „Qualität“ der CEPEJ traf sich am 24. September 2020 zu einer Videokonferenz. Das Mandat von *João Arsénio de Oliveira* (Portugal) als Vorsitzender der Gruppe wurde erneuert. Die Gruppe setzte ihre Arbeit zu diversen Themen fort, insbesondere:

1) Die Umsetzung der Europäischen Ethik-Charta über den Einsatz künstlicher Intelligenz in Justizsystemen und deren Umfeld.

Der Einsatz künstlicher Intelligenz im Justizbereich ist ein wichtiges Thema und kann Verbesserungen bringen, doch ist erhöhte Wachsamkeit erforderlich. Eine Machbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Zertifizierungsmechanismus und ein Aktionsplan für die nächsten Jahre wurden daher diskutiert und werden auf der nächsten Plenarsitzung vorgeschlagen.

2) Die zentrale Stellung des Benutzers in Gerichtsverfahren.

Der Benutzer muss im Mittelpunkt des Gerichtsverfahrens stehen, und die Verfahrensregeln und das Justizsystem müssen aus seiner Sicht organisiert werden, und dann muss die Interaktion zwischen dem Benutzer und dem Richter verbessert werden.

Auf der Grundlage einer Vorstudie wird weiter an der Entwicklung von Richtlinien gearbeitet. Die E.U.R. stellte fest, dass in der Studie die Greffiers/Rechtspfleger (nichtrichterliches Personal) im Hinblick auf ihre Rolle als „Bindeglied“ zwischen der Prozesspartei und dem Richter nicht ausreichend betont zu werden schien. Zum besseren Verständnis der Funktionsweise der Justiz sind diese Mitarbeiter in der Lage, im Vorfeld des Verfahrens, den Nutzern des Streitfalls zu erläutern, die Benut-

zer über den Ablauf des Verfahrens und die anwendbaren Verfahrensregeln zu informieren, den Streitgegenstand zu präzisieren und die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung auszuloten.

3) Klare und einfache Kommunikation mit der Prozesspartei, insbesondere während der Abfassungs- und Kommunikationsphase von Gerichtsentscheidungen.

Das auf der Grundlage der Antworten auf einen an die Mitgliedstaaten versandten Fragebogen vorgelegte zusammenfassende Dokument wird ergänzt und dient als Grundlage für die Ausarbeitung von Leitlinien und Beispielen für bewährte Praktiken in diesem Bereich.

Die Arbeitsgruppe hielt auch einen Teil des Treffens gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „CYBERJUST“ ab, um die jeweiligen Bereiche jeder Gruppe zu bestimmen, die sich mit Informations- und Kommunikationstechnologien befassen.

Jean-Jacques Kuster vertrat die E.U.R.

Jean-Jacques Kuster

Die CEPEJ

Die Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) wurde 2002 vom Ministerkomitee, dem Entscheidungsorgan des Europarats, ins Leben gerufen.

Die CEPEJ hat zwei Ziele, nämlich erstens die Leistungsfähigkeit und die Funktionsweise des Justizsystems in den Mitgliedstaaten des Europarats zu verbessern und zweitens den Europarat-Mitgliedstaaten dabei behilflich zu sein, die internationalen Rechtsinstrumente zum Thema Effizienz und gerechte Justiz besser umzusetzen.



Deutscher EDV-Gerichtstag in Saarbrücken auch digital ein voller Erfolg

Unter dem Motto „Digitalisierung grenzenlos – aber (nur) mit Sicherheit“ fand vom 23.–25. September der 29. EDV-Gerichtstag statt. „Aufgrund der frühzeitigen Entscheidung, den EDV-Gerichtstag als reine Online-Veranstaltung durchzuführen, war die Veranstaltung – trotz der stark veränderten Umstände im Vergleich zu den Vorjahren – ein voller Erfolg“, resümierte die neu gewählte Vorsitzende des Vereins Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., Dr. *Anke Morsch*, Präsidentin des Finanzgerichts des Saarlandes.

Eröffnet wurde die Tagung durch den bisherigen Vorstandsvorsitzenden, Prof. Dr. *Stefan Ory*, der in seiner Ansprache – trotz Umstellung auf einen virtuellen EDV-Gerichtstag – einen neuen Teilnehmerrekord mit über 1.200 Teilnehmern vermelden konnte. „Der technische Aufwand war spürbar, aber er hat sich mehr als gelohnt“, konnte Professor *Ory* daher bereits bei der Eröffnung der Tagung konstatieren. Innovativ und der Form einer virtuellen Konferenz geschuldet, wurde zunächst ein aufgezeichnetes Interview eingespielt, das Professor *Ory* mit *Roland Theis*, Staatssekretär im Ministerium der Justiz des Saarlandes, vorab geführt hatte und in dem aktuelle Digitalisierungsfragen – nicht zuletzt in Verbindung mit der Corona-Pandemie – zur Sprache kamen. In einer weiteren Videosequenz berichtete *Dirk Wedel*, Staatssekretär der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, in einem „Plädoyer für die digitale Souveränität“ (so Prof. *Ory* in seiner Zusammenfassung) über aktuelle Entwicklungen der Digitalisierung auf europäischer Ebene.

Das Fachprogramm beleuchtete in insgesamt zehn Arbeitskreisen aktuelle Themen zur Digitalisierung aus Justiz, Verwaltung, Politik und Wissenschaft. Besonders hervorzuheben ist hier etwa der „Blick in den Maschinenraum“ der EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands, der durch *Alain Pilette*, Generalsekretariat des Rats der EU, stv. Direktor DGD 2, Vorsitzender der Ratsarbeitsgruppe

eLaw (E Justice), *Cristian Nicolau*, Referatsleiter für IT und Dokumentenmanagement, Generaldirektion Justiz, EU-Kommission, sowie Dr. *Michael Sommerfeld*, Referatsleiter im Referat Z C 2 – Informations- und Kommunikationstechnik, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, in dem Prof. Dr. *Wilfried Bernhardt* und Prof. Dr. *Georg Borges* moderierten Arbeitskreis „Work on E Justice“ gewährt wurde. Ein inhaltlicher Schwerpunkt des diesjährigen EDV-Gerichtstags lag auf Fragen der IT-Sicherheit, die aus der Perspektive von Justiz (IT-Sicherheit an Gerichten) und Wissenschaft (Rechtliche Grenzen der IT-Sicherheitsforschung) unter Moderation von Prof. Dr. *Christoph Sorge* beleuchtet wurden. Weitere Arbeitskreise befassten sich mit der Modernisierung der Zivilprozessordnung (Moderation: Dr. *Ralf Köbler*) und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz unter der Leitung von *Isabelle Biellaß* und Dr. *Wolfram Viefhues*, und bei der Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (Leitung: *Rigo Wenning*, *Jörn Erbguth*). Auch aktuellen Entwicklungen des Einsatzes von Legal Tech in der Rechtsberatung, insbesondere zur standardisierten Anspruchsprüfung und -durchsetzung, war ein Arbeitskreis gewidmet. Am Beispiel automatisierter Verwaltungsakte nach §35 VwVfG wurden im traditionellen Arbeitskreis Schnittstellen Justiz-Verwaltung, von Prof. Dr. *Uwe-Dietmar Berlit* und Dr. *Astrid Schumacher* moderiert, rechtliche und technische Fragen bzgl. einer rechtsstaatlichen gerichtlichen Kontrolle digitaler Verwaltung aus Wissenschaft von Prof. Dr. *Annette Guckelberger* und aus der Praxis Dr. *Florian von Alemann* erörtert.

In insgesamt acht Sitzungen der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz standen u.a. Fragen der IT-Governance in der Justiz, der Einsatz der Blockchain-Technologie zur Dokumentation von notariellen Vollmachten und Erbscheinen und weitere

Aspekte der Digitalisierung der Justiz – etwa die Videoübertragung im Gerichtssaal oder Online-Terminbuchungen bei Gericht – im Fokus. Vorgestellt wurde in diesem Rahmen der neue Internetauftritt des gemeinsamen Justizportals des Bundes und der Länder (abrufbar unter www.justiz.de).

Erstmals stand während des EDV-Gerichtstages das Thema „Digitalisierung“ nicht nur auf der Agenda des Fachprogramms, sondern war zugleich eine der zentralen Herausforderungen bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung selbst: Der digitale EDV-Gerichtstag wurde mittels eines Online-Messesystems durchgeführt, das neben der virtuellen Konferenzbühne für die Referentinnen und Referenten auch eine Firmenbegleitausstellung beherbergte, auf der sich insgesamt 21 Unternehmen und Organisationen präsentierten.

Frau Dr. *Morsch* dankte zum Abschluss der Tagung dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden des Vereins Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., Professor Dr. *Stefan Ory*, im Namen des gesamten Vorstands herzlich für sein unermüdliches Engagement für den EDV-Gerichtstag. „Professor *Ory* hat seit 2014 unglaublich wertvolle Arbeit geleistet, während seiner Amtszeit hat der EDV-Gerichtstag Jahr für Jahr neue Teilnehmer-Rekorde erzielt. Es ist für mich Freude und Ehre zugleich, dass ich nun seine Nachfolge antreten darf“, so die neue Vorstandsvorsitzende.

Für das kommende Jahr wünscht sich *Morsch*, dass die Tagung wieder im klassischen Messeformat stattfinden wird. „Wir sind optimistisch und planen mit einem ‚klassischen‘ EDV-Gerichtstag vom 22.–24. September 2021. Virtuell ist zwar auch schön, zum Austausch unter Anwesenden ist es aber – offen gesagt – kein Vergleich“, gab *Morsch* die einhellige Ansicht im Vorstand zu Protokoll.

Quelle: EDVGT.de



Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

21. August 2020: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Änderung der Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)

Die generelle Anhebung der Gebührensätze und der Auslagenpauschalen um mindestens 10 % ist angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung und der letzten Erhöhung im Jahr 2013 sachgerecht. Die strukturellen Veränderungen werden ebenfalls begrüßt. Zu den einzelnen Vorschriften wird unter Einbeziehung der gerichtlichen Praxis folgendes angemerkt:

Anregungen zu den Artikeln 2 und 4 – Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte:

Zu den Artikeln 2 und 4 (FamGKG und GNotKG) wird angeregt, jeweils einen weiteren Gebührentatbestand im Bereich der besonderen Gebühren aufzunehmen, der sich an Nr. 1401 KV JVKostG orientiert. Die Gebühr sollte, wie im JVKostG auch, 15,00 € betragen.

FamGKG KV Nr. 1504 Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern ...

(1) Die Gebühr wird auch für eine Bescheinigung erhoben, aus der sich ergibt, dass entsprechende Akten nicht geführt werden oder ein entsprechendes Verfahren nicht anhängig ist.

(2) Die Gebühr wird nicht von einem am Verfahren Beteiligten erhoben.

GNotKG KV Nr. 17007

Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern ...

(1) Die Gebühr wird auch für eine Bescheinigung erhoben, aus der sich ergibt, dass entsprechende Akten nicht geführt werden oder ein entsprechendes Verfahren nicht anhängig ist.

(2) Die Gebühr wird nicht von einem am Verfahren Beteiligten erhoben.

Im Bereich des Gerichtskostengesetzes genehmigt der Vorstand des Gerichts den nicht am Verfahren beteiligten

Dritten zum Beispiel die Akteneinsicht (§ 299 Abs. 2 ZPO). Hier ist die Anwendung des JVKostG unstrittig. Insbesondere im Bereich des Nachlassgerichts, aber auch in anderen Bereichen (z.B. im Grundbuch oder in Familiensachen) wird die Akteneinsicht etc. durch das Gericht bewilligt. Anwendbar sind folglich das FamGKG oder das GNotKG. Diese Kostengesetze sehen eine derartige Gebühr nicht vor. Streitig ist jedoch, ob die Auskunft, dass kein entsprechendes Verfahren geführt wird, durch das Gericht erfolgt (so das OLG Koblenz vom 22.06.2016, 14 W 295/16), oder ob diese Auskunft dem Bereich der Verwaltung zuzurechnen ist (so das Brandenb. OLG vom 20.12.2018, 3 W 75/18). Im letzteren Fall wäre das JVKostG einschlägig.

Es erscheint nicht sachgerecht, die nicht am Verfahren beteiligten Dritten im Falle der Auskunft aus Verfahrensakten bzw. der Negativauskunft unterschiedlich zu behandeln. Da hier die Verfahrensordnungen dem Gericht die Entscheidung über die Akteneinsicht insgesamt übertragen, muss der Wortlaut aus der Nr. 1401 JVKostG dahingehend ergänzt werden, dass von den am Verfahren Beteiligten keine Gebühr zu erheben ist.

Artikel 4 – Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Nummer 2 und 3 zu Nummer 11101 und 11102 KV GNotKG – Jahresgebühr für Betreuungen:

Die Einführung einer Höchstgebühr für Betreuungen, die nicht länger als 3 Monate andauern, wird ausdrück-

Hintergrund

Die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und die Honorare für Sachverständige, Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz sind zuletzt zum 1. August 2013 erhöht worden. Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 sollen sie erneut an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Daneben sollen auch die Entschädigungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie für Zeuginnen und Zeugen angemessen erhöht werden.

Mit der Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der Anpassung der Honorare und Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz sind höhere Ausgaben des Staates in Rechtssachen verbunden. Gleichzeitig sind auch die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen. Deshalb sollen auch die Gerichtsgebühren angepasst werden.

Die Rechtsanwaltsgebühren und die Gerichtsgebühren sollen grundsätzlich jeweils um zehn Prozent steigen. Die Honorare der Sachverständigen und SprachmittlerInnen werden an die auf dem freien Markt üblichen Preise angepasst. Zudem sieht der Entwurf zahlreiche strukturelle Änderungen im anwaltlichen Vergütungsrecht und im Justizkostenrecht vor.

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021) beschlossen, nachzulesen unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Justizkostenrecht.pdf?jsessionid=911513D7CBFC0733C8497AB4ECA1AAE7.1_cid334?_blob=publicationFile&v=2

Quelle: bmjv.de

lich begrüßt. Dies beseitigt eine Unbilligkeit und erspart den Betreuungsgerichten leidige Diskussionen mit Angehörigen.

Nr. 5 Vorbemerkung 1.1:

Es wird im Weiteren angeregt, in Vorbemerkung 1.1 im Abs. 1 hinter dem Wort „Vermögenswert“ die Worte „sowie dauerhaft seiner Verfügung entzogenen Vermögenswerte“ einzufügen und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen. Hintergrund ist die streitige Rechtsprechung zu der Frage, ob im Falle eines Behindertentestamentes das unter Testamentsvollstreckung stehende Vermögen, über welches der Betroffene dauerhaft nicht verfügen darf, für die Berechnung der Kosten zu berücksichtigen ist. Für eine Berücksichtigung dieses Vermögens sprechen sich das OLG Hamm (Beschluss vom 18.08.2015, 15 Wx 203/15), das OLG Celle (Beschluss vom 28.12.2016, 2 W 255/16) und das OLG Stuttgart (Beschluss vom 02.04.2020, 8 W 434/19) aus. Gegen eine Berücksichtigung sind das OLG Köln (Beschluss vom 19.09.2019, 2 Wx 264/19), das OLG München (Beschluss vom 18.01.2019, 34 Wx 165/18) und das OLG Bamberg (Beschluss vom 09.09.2019, 8 Wx 55/19).

Die Frage der Berücksichtigungsfähigkeit kann unseres Erachtens nur zu Gunsten des Betroffenen entschieden werden. In vielen Fällen leben die Betroffenen von sozialen Transferleistungen und verfügen somit nur über ein geringes Einkommen. Neben der Erbschaft ist regelmäßig kein weiteres Vermögen vorhanden. Im Falle einer vermögenden Erbschaft fallen bei einer Berücksichtigung derselben entsprechend hohe Gerichtskosten an, die der Betroffenen aus seinem geringen Einkommen nicht begleichen kann. Da aber auch das unter Testamentsvollstreckung stehende Vermögen regelmäßig nicht für die Begleichung dieser Kosten herangezogen werden kann, erscheint es aus Sicht des Kostenbeamten sinnvoll, nach § 10 KostVfg wegen dauerndem Unvermögens des Kostenschuldners vom Kostenansatz abzusehen. Ändern-

falls würde die Staatskasse nach einem erfolglosen Vollstreckungsversuch die Kosten unbefristet niederschlagen.

Nummer 8, Nummer 1 und Nummer 4 zu Nummer 12420 KV GNotKG, § 65 GNotKG sowie Inhaltsübersicht:

Für die Erteilung einer nachlassgerichtlichen Bescheinigung, die die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker bestätigt, sieht der Entwurf eine 0,5 Gebühr nach der Nr. 12420 KV GNotKG vor. Diese Bescheinigungen mit einer Gebühr zu belegen ist längst überfällig. Die Begründung führt insoweit aus, eine entsprechende Bescheinigung stelle kein Testamentsvollstreckerzeugnis dar, im Übrigen sei es sachgerecht, eine solche Bescheinigung mit einer halben Gebühr zu veranschlagen (vgl. S. 48 der Begründung).

Diese Einschätzung überzeugt nicht und kann nicht geteilt werden. Der Vorschlag birgt einen Widerspruch zu bereits geltendem Recht und bricht mit der herrschenden Meinung bzw. altem Kostenrecht, das hierfür eine volle Gebühr in Ansatz brachte. Gemeint ist die Regelung in § 50 Abs. 1 Nr. 1 KostO (vgl. *Korintenberg/Reimann*, KostO, 18.A., 2010, § 50 Rn. 4). Die Regelung in § 50 Abs. 1 Nr. 1 KostO lautete: „Die volle Gebühr wird erhoben 1. für die Erteilung von Bescheinigungen über Tatsachen oder Verhältnisse, die urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind.“ Bislang wurde die Regelung in § 50 Abs. 1 Nr. 1 KostO nur für den Bereich des notariellen Kostenrechts fortgeführt, zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Regelung in der Nr. 25104 KV GNotKG. Nicht anders als die Vorgängerregelung in § 50 Abs. 1 Nr. 1 KostO, sieht die Regelung des notariellen Kostenrechts eine volle Gebühr für die Erteilung einer Bescheinigung vor. Nichts anderes kann für die gerichtliche Bescheinigung über die Annahme des Testamentsvollstreckeramtes gelten.

Für den Bereich des notariellen Kostenrechts eine volle Gebühr, für den Bereich des gerichtlichen Kostenrechts eine halbe Gebühr vorzusehen, bedeutet einen

Widerspruch, den es aufzulösen gilt. Die Auflösung dieses Widerspruchs gelingt nur durch die Einordnung unter die Nr. 12210 KV GNotKG, die Vorschrift, die eine volle Verfahrensgebühr vorsieht. Es wird daher vorgeschlagen, von der projizierten und inkohärenten Regelung Abstand zu nehmen und die nachlassgerichtliche Bescheinigung über die Amtsannahme als Testamentsvollstrecker in die Verfahrensgebührenvorschrift der Nr. 12210 KV GNotKG einzugliedern. Im Zuge dessen entfällt die Änderung des § 65 GNotKG sowie die Änderung des Inhaltsverzeichnisses. Der Geschäftswert ergibt sich aus § 40 Abs. 5 GNotKG. Dies deckt sich mit den Vorschlägen, die bereits in der Literatur unterbreitet werden (vgl. *Korintenberg/Wilsch*, GNotKG, 21.A., 2020, Nr. 12213 Rn. 7b; *Kroiß/Horn/Solomon*, Nachfolgerecht, 2.A., 2019, Bearb. Wilsch, Kapitel 25, GNotKG, Rn. 182; zur bloßen Eingangsbestätigung vgl. dagegen die Nr. 12410 Abs. 1 Nr. 4 KV GNotKG, Festgebühr iHv 15 Euro, OLG Braunschweig BeckRS 2019, 1311).

Für die Einordnung unter die volle Gebühr nach der Nr. 12210 KV GNotKG spricht auch, dass das Zeugnis die Rechtswirksamkeit der Annahme bezeugt und den Charakter eines Testamentsvollstreckerzeugnisses (TV-Zeugnis) aufweist. Hinzu kommt, dass das Zeugnis der Einziehung unterliegt (*Korintenberg/Wilsch* aaO; *MüKo BGB/Grziwotz*, 7.A., 2017, § 2368 Rn. 59). In der Folge kann das Annahmezeugnis nur genauso viel kosten wie das Testamentsvollstreckerzeugnis: eine volle Gebühr nach der Nr. 12210 KV GNotKG aus 20 Prozent des Nachlasswertes ohne Abzug von Verbindlichkeiten, § 40 Abs. 5 GNotKG (vgl. *Korintenberg/Wilsch* aaO; *MüKo/Grziwotz* aaO; ebenso Leipziger Kommentar, GNotKG, 2.A., 2016, Bearb. *Zimmermann*, Nr. 12213 Rn. 1a; ebenso nun BeckOK Kostenrecht, Bearb. *Felix*, 30. Edition, Stand 1.6.2020, § 40 Rn. 27). Mitumfasst sind das Zeugnis über das erloschene Amt, das dem Beweis rechtswirksamer Handlungen dienen soll, und das sog. Fortdauerzeugnis, das mit den Vermutungs- und Gutgläubenswirkungen des Testamentsvollstreckerzeugnisses ausgestattet ist

(*Korintenberg/Wilsch* aaO, Rn. 7c; vgl. zu den Zeugnissen auch *Damrau/Uricher*, Praxiskommentar Erbrecht, 2.A., 2011, BGB, § 2368 Rn. 8). Der Referentenentwurf behandelt nur das Annahmezeugnis, nicht auch das Zeugnis über das erloschene Amt und das Fortdauerzeugnis, worin eine weitere Leerstelle zu erblicken ist.

Nummer 9 Vorbemerkung 1.4 Abs. 3 S. 3 KV GNotKG:

Der Referentenentwurf übernimmt einen Vorschlag der gerichtlichen Kostenpraxis (vgl. *Wilsch* ZfIR 2017, 209; *Korintenberg/Wilsch*, GNotKG, 21.A., 2020, Vorbemerkung 1.4 Rn. 65), der in Abweichung zur Rechtsprechung des OLG Köln entstanden ist. Dem Vorschlag ist zu folgen.

Nummer 10 zu Nummer 14160 Nr. 5 KV GNotKG:

Der Referentenentwurf schlägt mehrere Deckelungen der Eintragungsgebühren nach der Nr. 14160 Nr. 5 KV GNotKG vor, das sind die Gebühren für die Änderungen des Inhalts oder für die Aufhebung des Sondereigentums. Derzeit wird die Festgebühr iHv 50 Euro für jedes betroffene Sondereigentum gesondert erhoben.

Der Vorschlag wird zu einem unvergleichlichen Kahlschlag im Bereich der Änderungsgebühren führen und kann daher nicht unterstützt werden. In der großstädtischen Grundbuchpraxis ist insoweit mit Mindereinnahmen von schätzungsweise 90 bis 95 Prozent zu rechnen. Belege dafür, dass die derzeitige Gebührensituation „prohibitiv“ wirkt (vgl. S. 48 des Entwurfs), bleibt der Entwurf schuldig. Diese Einschätzung kontrastiert mit der Verfahrensrealität, die von einer Vielzahl von Veränderungsurkunden geprägt ist. Auch dem Dialog mit Verwaltern und Wohnungseigentümern lässt sich nicht entnehmen, dass das aktuelle Gebührenszenario die Beteiligten davon abhält, die Urkunden zum Vollzug einzureichen. Jedes Sondereigentum wird schließlich nicht über Gebühr belastet, sondern jeweils nur mit einer Festge-

bühr iHv 50 Euro (in diesem Sinne auch OLG München NJW-RR 2016, 332, 334). Vor diesem Hintergrund wäre allenfalls an eine Deckelung iHv 5.000 Euro zu denken.

Von einer „prohibitiven“ Wirkung des Kostenrechts kann auch deshalb nicht die Rede sein, weil abweichende Regelungen erst mit der Eintragung im Grundbuch Wirksamkeit entfalten können. Gegen einen Sondernachfolger eines Wohnungseigentümers wirken Vereinbarungen nur, wenn sie als Inhalt des Sondereigentums im Grundbuch eingetragen sind, § 10 Abs. 3 WEG (vgl. auch *Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 16.A., 2020 Rn. 2886). Der Entwurf steht im Widerspruch zum Wirkungsgehalt des § 10 Abs. 3 WEG, der die Eintragung voraussetzt, soll sich die geänderte Vereinbarung auch auf den Sondernachfolger erstrecken. Ähnliches sieht der Gesetzgeber für WEG-Beschlüsse vor, vgl. § 10 Abs. 3 des WEModG (*Schöner/Stöber* aaO, Rn. 2886a). Nach § 10 Abs. 3 WEG-E sollen Beschlüsse, die aufgrund einer Öffnungsklausel eingetragen werden, nur wirken, wenn sie im Grundbuch eingetragen werden. Auch die anderweitige WEG-Praxis zeigt, dass keinerlei Rückstand von Änderungsurkunden zu konstatieren ist. Die geänderte Vereinbarung soll unmittelbar Eingang in das Grundbuch finden.

Die Begründung des Entwurfs geht völlig an der grundbuchamtlichen Verfahrensrealität vorbei. Demnach soll sich bei zahlreichen Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern der Prüfungsaufwand nur in „vergleichsweise geringem Umfang“ erhöhen (vgl. S. 49 des Entwurfs). Die grundbuchamtliche Prüfungsrealität zeichnet ein anderes Bild. Der Prüfungsaufwand für eine 200 Wohnungs- und Teileigentums-einheiten betreffende Änderung der Gemeinschaftsordnung bzw. Änderung der Teilungserklärung ist unvergleichlich höher als der Aufwand für eine aus zwei Einheiten bestehende atypische WEG-Anlage. Je mehr Blätter zu prüfen sind, umso mehr Eigentümer und dinglich Berechtigte kommen in Betracht, deren Zustimmungen zu kontrollieren sind. Allein das elektronische Zuladen der beteiligten Grundbuch-



(c) pixabay.com

Justitia – die Göttin des Rechts und der Gerechtigkeit.

blätter nimmt unverändert viel Zeit in Anspruch. Eine ohne Zustimmung eingetragene Änderung ist unwirksam und zieht die Eintragung eines Amtswiderspruchs in allen beteiligten Grundbüchern nach sich, was zu exorbitanten Schadenssummen führen kann. Das Grundbuchamt ist gehalten, jedes Blatt aufzurufen, um die Eigentümer und die Verwertungsrechte zu eruieren, die der Änderung zustimmen müssen. Ins Werk zu setzen ist eine umfassende Prüfung der Eigentums- und Belastungssituation der WEG-Anlage, die nicht wenig Zeit und Ressourcen in Anspruch nimmt.

Die im Entwurf benannten Sach- und Personalkosten, die in der Justiz gestiegen sind, wirken sich unmittelbar auf die Änderungsgebühren aus. Mit der vorgeschlagenen Deckelung von 500 Euro wird dem grundbuchamtlichen Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand nicht entsprochen. Dies gilt umso mehr, als das monothematische Beispiel des Entwurfs – nachträgliche Begründung von Sondernutzungsrechten, vgl. S. 48 des Entwurfs – von der Polyphonie der Änderungen überlagert wird, die die Grundbuchpraxis kennzeichnen. Nicht eine einzige Änderung

wird zur Eintragung beantragt, sondern ein ganzes Änderungsbündel, eine Vielzahl von Änderungen, ein umfassendes Revirement, nicht bloß ein einzelnes Changement. Dem kostenrechtlichen Äquivalenzprinzip bzw. dem Kostendeckungsgrundsatz trägt der Entwurf an dieser Stelle nicht Rechnung. Einige Beispiele aus der aktuellen WEG-Änderungspraxis werden nachstehend genannt:

- * in der Änderungsurkunde einer WEG-Anlage wird Teileigentum in Wohnungseigentum umgewandelt, der Gegenstand von Sonder- und Gemeinschaftseigentum geändert, ein neuer Aufteilungsplan für maßgeblich erklärt und eine Änderung der Sondernutzungsrechte vorgenommen - in einer anderen Änderungsurkunde einer anderen WEG-Anlage werden Miteigentumsanteile abgespalten, neu zugeordnet, die Gemeinschaftsordnung geändert und eine Neustrukturierung der Sondernutzungsrechte vorgenommen
- * in einer anderen Änderungsurkunde einer anderen WEG-Anlage wird der Gegenstand eines Teileigentums geändert, Gemeinschaftseigentum verändert, neues Sondereigentum begründet und eine Neustrukturierung der Sondernutzungsrechte ins Werk gesetzt
- * in einer anderen Änderungsurkunde einer anderen WEG-Anlage werden Miteigentumsanteile abgespalten, neu geordnet und neu zugewiesen, daneben die Gemeinschaftsordnung geändert, Teileigentum in Wohnungseigentum umgewandelt und neue Sondernutzungsrechte begründet und zugewiesen
- * in einer anderen Änderungsurkunde einer anderen WEG-Anlage wird Sondereigentum in Gemeinschaftseigentum umgewandelt und die Gemeinschaftsordnung in mehreren Punkten geändert.

Der Änderungsvorschlag des Referentenentwurfs steht im Widerspruch mit den Motiven, die den Gesetzgeber zur Verabschiedung des 2.KostRMoG bewegten (vgl. BR- Drs. 517/12). Aus den Motiven: „Nummer 5 soll an die Stelle von § 76 Absatz 2 und 3 KostO treten. Für diese Eintragungen wer-

den Festgebühren vorgeschlagen, da die Wertbestimmung regelmäßig schwierig ist. Um der Komplexität dieser Vorgänge dennoch Rechnung zu tragen, soll die Festgebühr von 50 € für jedes betroffene Sondereigentum anfallen. Die gesonderte Gebührenerhebung für jedes Sondereigentum entspricht bereits geltender Praxis.“ (BR-Drs. 517/12, S. 312 und 313).

„Die Beurkundung des Begründungsvertrags oder der Teilungserklärung setzt eine komplexe Beratungstätigkeit durch den Notar an der Schnittstelle zwischen Sachen- und Gesellschaftsrecht voraus. Die Materie ist in den letzten Jahren deutlich komplexer geworden. Sie ist sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht anspruchsvoll. Auch für das Grundbuchamt ist die Prüfung einer Teilungserklärung deutlich aufwändiger geworden.“ (BR-Drs. 517/12, S. 239).

Von einer „Komplexität dieser Vorgänge“ geht auch die obergerichtliche Rechtsprechung aus (OLG München FGPrax 2015, 184, 185), die im Übrigen dazu mahnt, „den Gesichtspunkt der Kostendeckung im Auge zu behalten“ (OLG München aaO, 185). Diese Änderungspolyphonie bringt es mit sich, dass nahezu ausnahmslos Zwischenverfügungen ergehen müssen, womit der Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand weiter steigt. Die vorgeschlagene Deckelung auf 500 Euro entkoppelt das Kostenrecht vom zugrundeliegenden Verfahrensrecht. Jeder Sondereigentümer ist betroffen, ab der elften Einheit soll dies jedoch keine Rolle mehr spielen. Kostenrecht ist jedoch Folgerecht. Die Obergrenze von 500 Euro ist völlig unangemessen, denkbar wäre allenfalls eine Obergrenze von 5.000 Euro.

Artikel 6 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes:

Nummer 9 § 48 RVG Umfang des Anspruchs und der Beiordnung:

Erhebliche Bedenken bestehen bezüglich der vorgeschlagenen Formulierung des § 48 Abs. 1 RVG. Nach der Begründung soll damit klargestellt werden, dass sich die auf die Einigung erstreckte Beiordnung des Rechtsanwaltes im

Wege der PKH auch auf die Differenzgebühren bei einem Mehrvergleich bezieht. Dieser Absicht stimmen wir vollumfänglich zu. Die dafür gewählte Formulierung unterscheidet aber nicht zwischen den einigungsbedingten Differenzgebühren und den im Verfahren entstandenen Gebühren. Auch der Bezug auf die alleinige Nummer 1000 des VV ist nach unserer Auffassung nicht ausreichend, um auf den Charakter des Mehrvergleichs abzielen, denn die Nummer 1003 VV RVG ist keine eigenständige Gebühr, sondern sie begrenzt die Gebühr Nr. 1000 VV RVG nur der Höhe nach.

Es kommt gelegentlich vor, dass einer Partei mangels Erfolgsaussichten keine PKH bewilligt wird. In der mündlichen Verhandlung zeigt sie sich dann einigungsbereit und ihr wird nur für den Abschluss des Vergleichs (kein Mehrvergleich!) PKH unter Beiordnung des bevollmächtigten Rechtsanwaltes bewilligt. Nach der hier vorgeschlagenen Formulierung erscheint es möglich, dass der beigeordnete Rechtsanwalt dennoch die volle Verfahrens- und Terminsgebühr aus der Staatskasse erhält, obwohl der frühere Antrag auf Bewilligung der PKH zurückgewiesen wurde. An dieser Stelle sollte ein weiterer klarstellender Satz 3 eingefügt werden:

„Von dieser Erstreckung auf oder Beiordnung für den Abschluss eines Vertrages sind diejenigen Gebühren und Auslagen nicht umfasst, die in der Person des Rechtsanwaltes im Zeitpunkt der Wirkung der Erstreckung oder Beiordnung bereits in dem gerichtlichen Verfahren entstanden sind.“

Mit dieser Abgrenzung wird aus unserer Sicht ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Partei, des Rechtsanwaltes und der Staatskasse geschaffen. In jedem Fall sind von der Erstreckung oder Beiordnung die Differenzgebühren umfasst, da der Mehrvergleich nicht gerichtlich anhängig war und deswegen keine Gebühren in dem gerichtlichen Verfahren entstanden sind. Die Einigungsgebühr ist ebenfalls in voller Höhe umfasst, da diese vor dem Zeitpunkt der Wirkung der Erstreckung oder Beiordnung ebenfalls noch nicht entstanden ist. In § 48 Abs. 3 sollte (ebenfalls klarstellend) als Satz 3

eingefügt werden: „Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anwendbar.“ Sinn und Zweck des Abs. 3 ist es, den Mehrvergleich in den mit der Ehesache zusammenhängenden Angelegenheiten automatisch in die VKH mit einzubeziehen. Sollte aber eine derartige Angelegenheit als Folgesache gerichtlich anhängig sein, kann und muss der Beteiligte hierfür gesondert die Bewilligung der VKH beantragen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass z.B. in einer Folgesache Unterhalt die Bewilligung der VKH mangels Erfolgsaussichten bereits zurückgewiesen wurde.

Nummer 13b zu § 58 Abs. 3 Satz 4 RVG Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen:

Nach der neueren Rechtsprechung der Obergerichte sind unter dem Begriff Höchstgebühren in Satz 4 die dem Wahlanwalt zustehenden Gebühren zu verstehen. Die Anwendung der nach dem VV vorgesehen Höchstgebühren führt zu unbilligen Ergebnissen. Das soll an folgendem Beispiel erläutert werden.

Der Angeklagte hat an seinen Verteidiger 600 € netto auf die noch entstehenden Gebühren gezahlt. Das Wahlmandat wurde mit der Bestellung zum Pflichtverteidiger niedergelegt. Als Wahlanwalt würde der Verteidiger die Mittelgebühren nach § 14 RVG bestimmen. An Gebühren sind dann entstanden

VV RVG	PV	Höchstgebühr nach 58		
		58 III 3	WA	VV
4100	160	320	200	360
4106	132	264	165	290
4108	220	440	275	480
gesamt	512	1024	640	1130

Nach § 58 Abs. 3 Satz 3 RVG ist der Vorschuss anzurechnen, soweit der Verteidiger insgesamt mehr als den doppelten Betrag, der ihm ohne Berücksichtigung des § 51 RVG aus der Staatskasse zustehenden Gebühren erhalten würde. Folglich ist der Betrag anzurechnen, der in diesem Beispiel insgesamt (600 € + 512 € = 1112 €) die 1024 € übersteigt. Nach Satz 3 wären 88 € anzurechnen.

Hier sei der Hinweis erlaubt, dass der Kommentierung von *Toussaint (Hartmann/Toussaint, Kostenrecht, 49. Auflage, RVG § 58 Rn. 25 f.)* nicht zuzustimmen ist. Der Kommentator geht in seinem Beispiel im Ergebnis davon aus, dass der Pflichtverteidiger insgesamt bis zum dreifachen Betrag verdienen kann.

Die Begrenzung der dem Pflichtverteidiger zu erstattenden Gebühren (netto) nach Satz 4 sieht im Falle der Rechtsprechung wie folgt aus:

<i>Gebühren des Pflichtverteidigers</i>	
<i>zzgl. Vorschuss</i>	1112 €
<i>Gebühren des Wahlverteidigers</i>	640 €
<i>anzurechnen</i>	472 €
<i>Erstattung an d. Pflichtverteidiger</i>	40 €

Im Falle des Gesetzesentwurfs sieht die Begrenzung wie folgt aus:

<i>Gebühren des Pflichtverteidigers</i>	
<i>zzgl. Vorschuss</i>	1112 €
<i>Höchstgebühren des Betragrahmens</i>	1130 €
<i>anzurechnen</i>	0 €
<i>Erstattung an den Pflichtverteidiger (Höchstbetrag nach Satz 3)</i>	424 €

Dieses Ergebnis mag aus Sicht der Staatskasse noch vertretbar erscheinen. Es obliegt schließlich dem Gesetzgeber, ob der die Differenz von 384 € zwischen den beiden Begrenzungsmöglichkeiten dem Pflichtverteidiger überlassen will. Allerdings hat das auch zur Konsequenz, dass der Mandant mit dieser Differenz zusätzlich belastet wird. Das soll folgende Betrachtung zeigen: Ohne die Bestellung zum Pflichtverteidiger hätte der Mandant an seinen Verteidiger im hiesigen Beispiel 640 € an Gebühren gezahlt. Im Falle des Freispruchs würde er diesen Betrag wohl vollständig erstattet bekommen. Mit der Bestellung zum Pflichtverteidiger ändert sich im Falle der Anwendung der Rechtsprechung hieran nichts. Bei einer Verurteilung hätte der Mandant 600 € an Vorschuss an den Rechtsanwalt gezahlt und müsste an Gerichtskosten noch 40 € Nettogebühren für den Pflichtverteidiger zahlen. Im Falle des Freispruchs erhielte er die Wahlanwaltskosten, also wiederum 640 € für die Nettogebühren aus der Staatskasse erstattet.

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung sieht das jedoch anders aus. Bei einer Verurteilung hätte der Mandant 600 € an den Verteidiger als Vorschuss gezahlt und müsste noch 424 € Gerichtskosten für die Pflichtverteidigergebühren (netto) bezahlen. Folglich hätte er 1024 € zu tragen. Das sind 384 € mehr als im Falle einer reinen Wahlverteidigung. Bei einem Freispruch bekäme der Betroffene natürlich nur die Wahlanwaltsgebühren nach Abzug der Kosten des Pflichtverteidigers erstattet (640 € - 424 € = 216 €). Da der Vorschuss jedoch 600 € beträgt, würde er auch hier Mehrkosten von 384 € gegenüber einer reinen Wahlverteidigung haben. Diese Ungleichbehandlung der Betroffenen nur aufgrund einer erfolgten Bestellung zum Pflichtverteidiger erscheint nicht gerechtfertigt. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Rechtsanwalt den erhaltenen Mehrbetrag von 384 € an seinen Mandanten als nicht verbrauchten Vorschuss zurückerstatten muss. Insofern wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung im Rahmen der Gleichbehandlung noch genauer zu hinterfragen sein.

Den Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, dass zur Abmilderung der finanziellen Folgen für die öffentlichen Haushalte der Multiplikator in § 1835a BGB für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlicher Betreuer und Vormünder abgesenkt werden soll, um diese von der beabsichtigten Anpassung des JVEG auszuschließen, muss widersprochen werden. Analog zu den Kosten der Sachverständigen und der Anwaltschaft haben sich auch die Ausgaben der ehrenamtlichen Betreuer und Vormünder erhöht. Ferner ist zu bedenken, dass in § 1817 BGB-E des Referentenentwurfs des BMJV zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts die generelle Bestellung eines Verhinderungsbetreuers für jedes Betreuungsverfahren vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund die ehrenamtlichen Betreuer von einer finanziellen Anpassung der Aufwandsentschädigungen auszuschließen, dürfte nicht dazu geeignet sein, solche noch in ausreichendem Maße zu gewinnen.

6. September 2020: Entwurf der Bundesregierung zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (Drucksache 19/21981)

In Ergänzung unserer bisherigen Stellungnahmen möchten wir zum aktuellen Entwurf nochmals auf Folgendes hinweisen. Auch nach dem jetzigen Entwurf führt die Restschuldbefreiung nur zu einer materiell rechtlichen Einrede, die mit Vollstreckungsabwehrklage durch die Schuldner durchgesetzt werden kann, wenn Gläubiger dennoch vollstrecken. Um eine volle Entschuldung zu erreichen, ist die erteilte Restschuldbefreiung zum Vollstreckungshindernis gem. § 775 ZPO heraufzustufen. Zugleich müssen alle Sicherungen, die durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen oder körperliche Sachen oder in Forderungen und andere Vermögensrechte insolvenzfest durch die Gläubiger erreicht wurden, mit der Erteilung der Restschuldbefreiung unwirksam werden. Nur so können Schuldner die volle Entschuldung erhalten und neu beginnen. So überleben derzeit z.B. insolvenzfesten Sicherungen am P-Konto das Verfahren und die Restschuldbefreiung und werden von den Banken auch nach erteilter RSB weiter bedient. Die Aufhebung der Verstrickung erfolgt nur auf Erinnerung und wenn das Vollstreckungsgericht hierzu eine Entscheidung trifft, deren Inhalt umstrit-

ten ist. So ist eine Entschuldung nicht erreicht und der eigentliche Sinn des Gesetzes auch verfehlt.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf keine Änderungen in der funktionellen Zuständigkeit vor. Insoweit regen wir hiermit nochmals an, die Richtervorbehalte in § 18 RpfVG insoweit aufzuheben, als Entscheidungen im Verbraucherinsolvenzverfahren betroffen sind. Weder das Schuldenbereinigungsplanverfahren, noch das Antragsverfahren unter Einschluss der Entscheidung über den Insolvenzantrag, noch das Insolvenzplanverfahren im Verbraucherinsolvenzverfahren und auch die Entscheidungen über den Antrag auf Restschuldbefreiung natürlicher Personen stellen die Rechtspfleger nicht vor Schwierigkeiten und können durch Rechtspfleger ohne Weiteres übernommen werden. Verfassungsrechtliche Bedenken sind nicht immanent. Entscheidungen des Rechtspflegers sind grundsätzlich anfechtbar und eine abschließende richterliche Entscheidung ist somit grundsätzlich vorbehalten. Ein Festhalten an der aktuellen Rechtslage ist aber auch schon deshalb nicht nachvollziehbar, da der Rechtspfleger nunmehr für die Versagung von Amts-

wegen zuständig sein soll (§296 Abs. 1a InsO-E), aber die Versagung aufgrund eines Antrags weiterhin dem Richter vorbehalten wird.

Weiter werden in der Begründung des Entwurfs unter Ziffer VI Nr. 3 die möglichen Einsparungen im Rechtspflegerbereich durch die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode dargelegt. Ohne hier auf die Seriosität dieser Zahlen einzugehen sei angemerkt, dass die frei werdenden Arbeitskraftanteile der Rechtspfleger für die Zuständigkeitsübertragung genutzt werden sollten, um eine Doppelbefassung von Richtern und Rechtspflegern zu verhindern und sich hierbei neben der Verfahrensökonomie noch eine höhere Einsparung ergeben würde. Die Rechtspfleger sind aufgrund ihres Studiums und ihrer praktischen Erfahrungen im Insolvenzrecht mehr als geeignet, ihnen diese Verfahren anzuvertrauen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der erfolgten Übertragung der Insolvenzplanverfahren auf die Richter, die bei den Rechtspflegern als Aberkennung ihrer Leistungen im Insolvenzverfahren aufgefasst wird und in der Praxis auch nicht zu einer messbaren Qualitätssteigerung geführt hat.



Kurznachrichten

BMJV, 25. September 2020

Am 24. und 25. September 2020 traf sich auf Einladung von Bundesjustizministerin *Christine Lambrecht* die Gruppe der deutschsprachigen Justizministerinnen in Heppenheim an der Bergstraße (Hessen). Gäste waren die Justizministerinnen Liechtensteins, Dr. *Katrin Eggenberger*, Luxemburgs, *Sam Tanson*, und Österreichs, Dr.in *Alma Zadić*, LL.M. Die Schweiz war durch Botschafter Dr. *Paul Seger* vertreten. Einen Schwerpunkt der Gespräche bildete der Austausch über aktuelle Entwicklungen im Familienrecht, insbesondere zu den Themen Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrecht, und über die Kon-

zepte zum besseren Schutz vor häuslicher Gewalt. Ein weiteres zentrales Thema war die Frage, wie Kinder besser vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können. Es fand eine intensive Diskussion darüber statt, mit welchen Maßnahmen dieser besonders verwerflichen Form der Kriminalität am wirksamsten begegnet werden kann.

Zitate:

„Als Justizministerinnen der fünf deutschsprachigen Länder und Nachbarn in Europa haben wir vieles gemeinsam – und wir lernen voneinander. Ich freue mich, dass wir uns in dieser Gruppe über den EU-Rahmen hinaus austauschen können.“

Kaum ein Thema kann für uns Justizministerinnen wichtiger sein als der Schutz von Kindern vor schrecklicher sexualisierter Gewalt. Wir haben über die Schritte gesprochen, die ich in Deutschland vorgeschlagen habe: umfassende Strafverschärfungen, die Stärkung der Präventionsarbeit, die bessere Qualifizierung der Justiz und eine effektivere Strafverfolgung. Genauso haben wir über die Ansätze unserer Nachbarstaaten beraten. Zugleich haben wir diskutiert, wie ein modernes Familienrecht aussieht, in dem sich die Vielfalt der Lebensmodelle widerspiegelt und in dem das Wohl der Kinder im Mittelpunkt steht.“ *Christine Lambrecht*

Treffen der deutschsprachigen Justizministerinnen in Heppenheim

„Gerade bei gesellschaftlichen Herausforderungen wie der Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder ist ein Austausch über die rechtlichen Rahmenbedingungen und präventiven Maßnahmen für alle Seiten überaus nützlich. Ich bin überzeugt, dass ein solcher Erfahrungsaustausch hilft, um gemeinsame Fortschritte zu erzielen.“ *Dr. Katrin Eggenberger*

„Die Luxemburger Gesetzgebung passt sich den neuen Gegebenheiten der Gesellschaft an. Es setzt das Recht des Kindes seine Herkunft zu kennen in den Mittelpunkt. Sowohl bei anonymen Geburten als auch bei Kindern die aus künstlicher Befruchtung stammen, gilt es dem Kind den Zugang zu seiner Herkunft zu ermöglichen, sei es zu seinem seelischen Wohl oder aus gesundheitlichen Gründen.“ *Sam Tanson*

„Familienrecht soll in Zukunft auch Gendergerechtigkeit bedeuten. Wie uns

die Erfahrungen in der Pandemie deutlich vor Augen führten, ist Kindererziehung und -betreuung in vielen Fällen immer noch ausschließliche Frauensache. Ein modernes Familienrecht nimmt die Elternteile gleichberechtigt in Verantwortung und setzt Anreize dafür, dass sich Eltern zu gleichen Teilen um ihre Kinder kümmern können. Auch Österreich hat hier noch Aufholbedarf, weshalb wir derzeit an einer umfassenden Reform des Ehe- und Kindschaftsrechts arbeiten. Sexualisierte Gewalt an Kindern ist ein großes Problem in unserer Gesellschaft, das wir gemeinsam sehr ernst nehmen und grenzübergreifend bekämpfen müssen. Mit dem in Österreich derzeit in parlamentarischer Begutachtung befindlichen Paket gegen Hass und Gewalt im Netz haben wir ein erstes wirksames und zeitgemäßes Instrument, mit dem wir sowohl Erwachsene

als auch Kinder vor sexualisierter Gewalt im Netz besser schützen können.“ *Dr. in Alma Zadić, LL.M.*

„Angesichts vergleichbarer gesellschaftlicher Entwicklungen und zunehmender Mobilität stehen wir in Europa alle vor ähnlichen Herausforderungen, wenn es z.B. um den Schutz vor Kindern vor sexualisierter Gewalt oder die Verbesserung des Kindeswohls im Familienrecht geht. Gerade im deutschsprachigen Raum teilen wir nicht nur eine sprachliche, sondern auch eine Rechtskultur, so dass der Erfahrungsaustausch mit gleichgesinnten Staaten für die Schweiz besonders wertvoll ist, um abgestimmte Lösungen zu fördern. Daher geht ein großes Dankeschön an Gastgeber Deutschland für dieses sehr aufschlussreiche und informative Treffen.“ *Dr. Paul Seger*

Quelle: Pressemitteilung des BMJV

Verkürzung von Restschuldbefreiungsverfahren

Bundestag, 25. September 2020

Über die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (Drs. 19/21981) informiert die Bundesregierung in einer Unterrichtung (Drs. 19/22773). Der Bundesrat bittet danach um Prüfung beziehungsweise Neufassung, Streichung oder Ersetzung einer Reihe von Regelungen. Die Länderkammer hält den im Gesetzent-

wurf vorgesehenen Zeitraum von vier Jahren und neun Monaten im Verhältnis zur Verfahrensdauer der Restschuldbefreiung von drei Jahren sowie den Zeitraum für eine Evaluation des Gesetzes für zu kurz und spricht sich für eine Verkürzung der Speicherfristen bei Auskunfteien aus. Dies lehnt die Bundesregierung ab. Zwei Vorschläge will sie prüfen und einem stimmt sie zu.

Quelle: hib 1009/2020

„Bilder der Justiz – Ab-Bild der Gesellschaft?“

Karlsruhe, 8. Oktober 2020

Die Errichtung des Bundesgerichtshofs und des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof jährt sich im Oktober 2020 zum siebzigsten Mal. Aus diesem Anlass fand am 8. Oktober 2020 eine Jubiläumsveranstaltung mit Podiumsdiskussion im Bundesgerichtshof in Karlsruhe statt. Es moderierte Dr. Frank Bräutigam, Leiter der ARD-Rechtsredaktion.

Zu Beginn führte der Moderator Dr. Frank Bräutigam, Leiter der ARD-Rechtsredaktion, mit Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg und Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank ein einleitendes Gespräch über die Arbeit ihrer Institutionen. Bundespräsident Dr. Frank-

Walter Steinmeier und Präsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Stephan Harbarth übermittelten Grußbotschaften per Video. Im Anschluss diskutierten zu dem Thema „Bilder der Justiz – Ab-Bild der Gesellschaft?“ die Richterin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Susanne Baer, der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg Winfried Kretschmann, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht sowie Professor für Kunstwissenschaft und Medientheorie Prof. Dr. Matthias Bruhn.

Link zur Aufzeichnung:
https://youtu.be/2nwksv_a8nc

Quelle: Pressemitteilung BGH

Aktive Nutzungspflicht des beA

Bundestag, 7. Oktober 2020

Die aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) sollte nach Ansicht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen weiter zurückgestellt werden. Offenbar habe ein großer Teil der Anwaltschaft noch Vorbehalte gegen dessen Nutzung oder es bestünden anderweitige Probleme oder Hürden bei der Inbetriebnahme, schreiben die Abgeordneten in einem Antrag (Drs. 19/23153).

Nachdem seit 2018 eine passive Nutzungspflicht zum Empfang über das beA gelte, gebe es immer wieder technische Schwierigkeiten und Sicherheitslücken. Dennoch gelte die aktive Nutzungspflicht ab 2022 und verpflichte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dazu, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln. Der Bundestag solle die Bundesregierung deshalb auffordern, so die Antragsteller, Maßnahmen zu ergreifen und gesetzliche Regelungen zu treffen, um eine praktikable und auch für die Anwaltschaft funktionierende Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr zu ermöglichen und dabei vor allem die aktive Nutzungspflicht des beA für Anwältinnen und Anwälte zunächst bis zum Jahr 2025 zurückzustellen, bis flächendeckend funktionierende Internetzugänge gewährleistet werden können.

Quelle: hib 1078/2020

10 Jahre europaweite Vollstreckung von Geldstrafen und Bußgeldern – Bundesamt für Justiz führt elektronisches Verfahren ein

Bonn, 26. Oktober 2020

Den zehnten Jahrestag der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Rahmenbeschluss Geldsanktionen) begibt das Bundesamt für Justiz (BfJ) auf besondere Weise: Erstmals wurden Vollstreckungshilfeersuchen aus den Niederlanden elektronisch nach Deutschland übermittelt.

Vor zehn Jahren, am 28. Oktober 2010, ist das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses Geldsanktionen in Kraft getreten. Seither hat sich der Rahmenbeschluss als wirksames Rechtsinstrument zur grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung erwiesen. Er stellt sicher, dass Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der Europäischen Union auch dann vollstreckt werden können, wenn der Betroffene nicht oder nicht mehr in dem Land lebt, in dem die Sanktion verhängt wurde.

Im BfJ, der zentralen deutschen Bewilligungsbehörde für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen, sind zwei Referate mit der „Vollstreckungshilfe EU-Geldsanktionen“ betraut. Von 4.671

Verfahren im Jahr 2011 ist das Fallaufkommen auf über 23.000 Ersuchen im Jahr 2019 angestiegen. Insgesamt wurden seit 2010 bis zum heutigen Tag rund 150.000 ein- und ausgehende Ersuchen und damit schätzungsweise 1,5 km Papierakten bearbeitet. Die Bandbreite der Delikte erstreckt sich von Straßenverkehrsdelikten über Umwelt-, Betäubungsmittel- und Steuerkriminalität bis hin zum Menschenhandel.

Das BfJ arbeitet mit allen EU-Mitgliedstaaten zusammen. Die mit Abstand meisten Ersuchen werden aber aus den Niederlanden übermittelt. Daher hat man sich im deutsch-niederländischen Verhältnis entschieden, neue Wege zu gehen und den Empfang von niederländischen Ersuchen auf elektronischem Weg zu ermöglichen. Nachdem das erste Pilotverfahren erfolgreich übermittelt werden konnte, sollen demnächst alle – jährlich rund 10.000 – Ersuchen aus den Niederlanden elektronisch übermittelt und im BfJ zum Teil auch systemgestützt weiterbearbeitet werden können. Und so gehören 1,5 km Akten hoffentlich bald der Vergangenheit an.

Quelle: Pressemitteilung des BfJ

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Karlsruhe, 4. November 2020

Das Bundesverfassungsgericht ist ungeachtet vielfältiger Einschränkungen durch die Verbreitung des Coronavirus weiterhin vollständig arbeitsfähig. Zur Vorsorge für etwaige Erkrankungs- oder Quarantänefälle wird beginnend ab dem 4. November 2020 erneut ein Zwei-Schichten-System praktiziert, das gegebenenfalls den Weiterbetrieb durch die jeweils andere Schicht ermöglicht. Zudem bleiben Außenkontakte und die Präsenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf das Notwendigste beschränkt. Auslandsreisen und Besuche ausländischer Delegationen entfallen. Besuchergruppen können das Bundesverfassungsgericht seit März 2020 nicht besuchen. Die Bearbeitung insbesondere von Eilverfahren in den Kammern ist – vor allem durch eine entsprechende IT-Ausstattung der Richterinnen und Richter, die zuhause arbeiten können – sichergestellt. Die Pressestelle des Gerichts bleibt weiter erreichbar. Es ist allerdings mit einer im Umfang eingeschränkten und gegebenenfalls verzögerten Bearbeitung von Medienanfragen zu rechnen.

Quelle: Pressemitteilung BVerfG

Informationen unseres Kooperationspartners Advanzia Bank

Wir leben in einer Welt, in der wir immer mehr mit dem Internet zu tun haben, so auch beim Online – Kauf verschiedenster Waren. Da dies ein Bereich ist, indem sich auch immer wieder Kriminelle tummeln, hat die EU versucht, deren Treiben u.a. bei der Bezahlung mit Kreditkarten Grenzen zu setzen. Zum 13. Januar 2018 wurde in Deutschland die neue Zahlungsdienstrichtlinie =PSD2 (Payment Services Directive2) in nationales Recht umgesetzt. Die PSD2 ist eine EU-Richtlinie zur Regulierung von Zahlungsdiensten und Zahlungsdienstleistern. Die PSD2 gilt für Zahlungen in EU/EWR-Währungen zwischen im EU/EWR-Raum ansässigen Zahlungsdienstleistern. Darüber hinaus findet sie teilweise auch Anwendung auf Zahlungen in Nicht-EU/EWR-Währungen (z.B. US-Dollar oder britische Pfund) sowie wenn ein Zahlungsdienstleister außerhalb des EU/EWR-Raums ansässig ist (z.B. Schweiz oder USA). So der Text der deutschen Bundesbank.

Darüber hinaus führt die PSD2 ab dem 14. September 2019 die Verpflichtung der sogenannten „starken Kundenauthentifizierung“ ein. Dies bedeutet für den Karteninhaber mehr Sicherheit im Zahlungsverkehr. Online- und Kartenzahlungen müssen nun grundsätzlich durch zwei unabhängige Merkmale aus den Kategorien Wissen, Besitz und Inhärenz bestätigt werden (z.B. Wissen = PIN, Besitz = Handy, Karte, TAN Generator, Inhärenz = Fingerabdruck).

Das bedeutet, dass der Karteninhaber beim Bezahlen neben der Eingabe von Benutzerkennung (z.B. Kartennummer und PIN) zukünftig auch eine TAN, wie beim Online - Banking eingeben muss.

Wie wirkt sich diese Zahlungsdienstrichtlinie beim Online – Shopping für den Karteninhaber aus, was wird künftig ein Karteninhaber zusätzlich eingeben müssen? Es geht bei Online – Transaktionen wie eine eindeutige Kundenidentifizierung erfolgen kann. Bei Online – Käufe erhalten Sie bei der Bezahlung heute häufig einen SMS Code mit der nach deren Eingabe der Online – Kauf abgeschlossen werden kann.

Künftig – ab 01.01.2021 – wird zusätzlich nach einen Transaktionscode verlangt. Dieser Transaktionscode ist immer gleich, wird zudem vom Karteninhaber in seinem Kreditkarten-Online-Kundenportal bei der Advanzia Bank für seine Verbandskreditkarte selber festlegt. Wie geht das?

• Der Karteninhaber muss sich auf sein Kreditkartenkonto einloggen = Einloggen = Kartennummer und das bei der Registrierung festgelegte Passwort dort eingeben.

- Unter der Rubrik Kreditkartenkonto wird Transaktionscode aufgeführt.
- Der Karteninhaber muss hier selber seinen Transaktionscode festlegen und nochmal bestätigen.
- Um diesen Vorgang abzuschließen, erhält er von der Bank ein SMS Code an seine Handynummer, mit der Bitte um Eingabe und Bestätigung. Danach ist der Transaktionscode festgelegt.

Bei künftige Online-Transaktionen wird stets nach diesem Transaktionscode zur Bestätigung gefragt. Erst nach Eingabe wird der Kauf verifiziert. Da diese Umsetzung gesetzlich festgeschrieben wurde, gibt es bei Online-Käufen ab 01.01.2021 keine Alternative.

John Kames, Tel. 06081-687286, john.kames@t-online.de

MasterCard Gold

– Gebührenfrei weltweit –

www.bdr-online.de





Buchempfehlung für Rechtspfleger von Elke Strauß

Diener zweier Herren – DDR-Juristen zwischen Recht und Macht

Inga Markowits

Die US-Amerikanerin mit deutschen Wurzeln befasst sich auch in ihrem fünften Buch mit Geschichten aus 43 Jahren ostdeutscher Justiz, jenseits von Schwarz-Weiß-Malerei und mit vielen Denkanstößen auch für heutige Rechtsanwendung.

ISBN-13: 978-3-96289-085-8

Softcover, 240 Seiten, Christoph Links,

1. Auflage 2020, 20,00 EUR



Zum Schluss

„Vitamin B-Komplex für Nervenfunktion, Herz & Energistoffwechsel bei Gartenzwergen“ bleibt verboten

VG Würzburg, Beschluss vom 20. Oktober
2020 – W 8 S 20.1494

Die Beschwerdeführerin trägt vor, bei dem Produkt, das „für Gartenzwerge“ bestimmt sei, werde kein aufmerksamer, verständiger Durchschnittsverbraucher davon ausgehen, dass er das Produkt selbst oral einnehmen solle. Kein Durchschnittsverbraucher werde sich als „Gartenzwerg“ bezeichnen und das Produkt tatsächlich selbst anwenden. Bei einer Auslobung für einen Gartenzwerg sei eindeutig erkennbar, dass das Produkt nicht zum oralen Verzehr durch den Menschen bestimmt sei, da kein Mensch ein Gartenzwerg sei. Die Untersuchungsämter würden den Charakter des Produkts als „Fun-Produkt“ verkennen.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Ein generell zum Verzehr bestimmter Stoff höre erst dann auf, Lebensmittel zu sein, wenn ein anderer Verwendungszweck eindeutig feststeht und erkennbar ist. Eine

+++ Termine +++ Termine +++

Vorbehaltlich pandemiebedingter Planänderungen



10.12.2020	Rechtspflegertag Mecklenburg-Vorp.	Rostock
10.01.2021	Sitzung der Bundesleitung	N.N.
11.01.2021	dbb Jahrestagung	digital
19.–20.02.2021	Jahrestagung IG Zwangsverwaltung	Hannover
12.03.2021	Nachlasspflegschaftstag Nord	Braunschweig
17.–19.03.2021	Insolvenzrechtstag des DAV (Arge Insolvenzrecht)	Berlin
25.–26.03.2021	Baden-Württembergischer Betreuungsgerichtstag	Herrenberg
07.–10.04.2021	BDR-Bundesleitungs- und Präsidiumssitzung	Berlin
08.04.2021	BDRhauptstadtFORUM 2021	Berlin
13.–14.04.2021	dbb Bundesfrauenkongress	Berlin
21.–23.04.2021	Richter- und Staatsanwaltstag	Weimar
27.–29.05.2021	30. Deutscher Notartag	Hamburg
07.06.2021	Gemeinsames Sommerfest von BDR, DAAV und DGVB	Berlin
06.–07.07.2021	Bodensee-Forum Insolvenzrecht	Konstanz
September 2021	Generalversammlung der E.U.R.	N.N.
22.–24.09.2021	EDV-Gerichtstag	Saarbrücken
23.09.2021	Süddeutscher Nachlassgerichtstag	Schwetzingen
27.09.–01.10.2021	Rechtspflegertag	Berlin
21.10.2021	Bayerischer Betreuungsgerichtstag	Nürnberg
12.11.2021	Nachlasspflegschaftstag Süd	Mannheim
17.–19.11.2021	Tagung des BDR an der ev. Akademie	Bad Boll

bloß abweichende Bezeichnung genügt dafür nicht. Die primär subjektive Zweckbestimmung durch den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer werde durch die nach objektiver Auffassung zu bestimmende Frage, ob die Aufnahme des betroffenen

Stoffes vernünftigerweise erwartet werden kann, korrigiert. Hier dränge sich der Eindruck auf, dass die Antragstellerin durch den Aufdruck „für Gartenzwerge“ primär die lebensmittelrechtlichen Vorschriften umgehen bzw. dies versuchen wolle.

Impressum

Herausgeber:

Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.,
Geschäftsstelle
Leipziger Straße 25a, 06712 Zeitz

Verantwortliche Redakteurin:

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Elke Strauß,
Stellvertretende Bundesvorsitzende des
Bundes Deutscher Rechtspfleger
Kunnerwitzer Straße 11, 02826 Görlitz
E-Mail: estrauss@bdr-online.de

Druck:

Gieseking Print- und
Verlagsservices GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Anzeigenverwaltung:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH,
PF 13 01 20, 33544 Bielefeld,
Telefon: 0521 14674, Telefax: 0521 143715
E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Es gilt zzt. Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom
01.01.2020 (gültig bis 31.12.2020).

Erscheinungsweise:

viermal jährlich, zu Quartalsbeginn.

Der Bezug des RPfBl ist im Mitgliedsbeitrag
enthalten. Für unverlangte Manuskripte
keine Haftung. Signierte Beiträge stellen
nicht unbedingt die Meinung des Bundes
Deutscher Rechtspfleger dar.

Internet: www.bdr-online.de



E-Mail: post@bdr-online.de

Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 3/2020

Udo Hintzen	Vollstreckung in Steuererstattungsansprüche	69
Peter Frohn	Auch Abgeordnete müssen von Gesetzes wegen berechtigtes Interesse im Einzelnen darlegen	72
Werner Bienwald	Quarantäne im Heim?	73
Walter Böhringer	Grundbuchverfahren zur Eintragung/Löschung eines Insolvenzvermerks	74
Werner Bienwald	Aufsichtspflicht des Rechtspflegers über den Betreuer in Unterbringungssachen	83
Anne Mitschke	Eine freundschaftliche Betreuung – <i>Klausur aus dem Fach Familienrecht</i>	83
	Literaturübersicht	87
	Zeitschriftenschau	91

Inhaltsverzeichnis Rechtspfleger Studienheft 4/2020

Walter Zimmermann	Das Testament Arthur Schopenhauers	97
Werner Bienwald	Zu den Aufgaben eines Kontrollbetreuers und für die Führung einer Kontrollbetreuung nutzbaren vergütungserhöhenden Fachkenntnissen	99
Sebastian Mensch	Wirksamkeitsvermerk beim Erwerb vom befreiten Vorerben	101
Roland Böttcher	Neuere Rechtsprechung zu Grundpfandrechten im Grundbuchverfahren	105
Werner Bienwald	Feststellungen zur Eignung von Betreuern, Vormündern und Pflegern	111
Kai Schulte-Buhnert	„Das Highländer-Prinzip: Es kann nur einen geben! Oder?“ – <i>Klausur mit Schwerpunkten im Internationalen Privat- und Sachenrecht</i>	114
	Literaturübersicht	119
	Zeitschriftenschau	122

Warum **Mitglied** werden im Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung?



... nutzen Sie die Vorteile für sich!

5 gute Argumente jetzt Mitglied zu werden:

- Als gemeinnützig anerkannter Verein unterstützen und fördern wir Fortbildungsmaßnahmen für Rechtspfleger*innen.
 - Nutzen Sie die Vielfalt unserer Mitglieder: Einzelpersonen, juristische Personen (z.B. Mitgliedsverbände des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Firmen, etc.) sowie Personenvereinigungen (z.B. Bezirksverbände des BDR) und knüpfen Sie neue Kontakte.
 - Sie unterstützen und haben Einfluss auf Untersuchungen und Reformen des Rechts, insbesondere auf Rechtspfleger*innen übertragenen Rechtsgebieten.
 - Sie fördern die Fortbildung von Rechtspfleger*innen.
 - Sie profitieren von interessanten Fortbildungsveranstaltungen des Vereins mit Mitgliedern aller Bundesländer. Diese Seminare finden wegen ihres hohen Niveaus und ihrer hervorragenden Organisation in den Kreisen der Rechtspfleger*innen höchste Anerkennung.
- 

Ihren Beitritt können Sie formlos erklären

per Mail: post@foerderverein-online.net

per Post: Förderverein für Rechtsreform und Rechtspflegerfortbildung e.V.
c/o Uwe Harm | Dorfstraße 25 | 24635 Daldorf

oder informieren Sie sich weiter unter

www.foerderverein-online.net/mitglied-werden





Neue Rechtslage: Hier ist ‚der Hauß‘ gefragt.

Beim Elternunterhalt hat sich durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz seit dem 1.1.2020 Grundlegendes geändert. Die neue Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro führt zu vielen praktischen Folgefragen. Tiefgreifende Auswirkungen gibt es aber auch im Unterhaltsrecht (z.B. Höhe des Selbstbehalts, Auskunftspflicht) oder zur Schenkungsrückforderung. Präzise Antworten und Lösungsansätze auf die neuen, noch ungeklärten Probleme gibt der renommierte Elternunterhaltsrechts-Experte *Jörn Hauß*.

Ein unverzichtbarer Ratgeber für Anwälte, Gerichte, Sozialhilfeträger oder auch Betroffene selbst.

„... nahezu alternativlos ...“

(RA/FA FamR u. StR Ralf Engels, FF 2015, 379 f., zur Vorauf.)

FamRZ-Buch 21. Von *Jörn Hauß*,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht in Duisburg
6., völlig neu bearbeitete Auflage (April) 2020
XVIII und 374 Seiten; brosch. 49,- € [D]
ISBN 978-3-7694-1236-9

Im Buchhandel und bei
www.gieseking-verlag.de

GIESE
KING

Das Praxisbuch zur Adoption. Ob Minderjährige oder Volljährige: Voraussetzungen, Wirkungen, Verfahrensfragen etc. einschl. Sonderproblemen wie Staatsangehörigkeit/Aufenthaltsrecht, Namensführung, Erb- und Steuerrecht. Extra-Kapitel zu Adoptionen mit Auslandsbezug.

Inbegriffen: Vor allem die Reform zur Stiefkindadoption ab 31.3.2020, Auswirkungen der „Ehe für alle“, Aktuelles zur „sittlichen Rechtfertigung“, Neufassung der adoptionsrechtlichen Kollisionsnorm(en), Ausblick auf das Adoptionshilfegesetz. Für Notare, Richter, Anwälte, auch Standes- und Jugendämter oder konsularische Vertretungen.

„... besonders zu empfehlen.“

(Dr. Andreas Botthoff, FamRZ 2016, 316, zur Vorauf.)

FamRZ-Buch 23
Von Dr. *Gabriele Müller-Engels*, DNotI; Notar Prof. Dr. *Robert Sieghörtner*, LL.M., EMBA; Rechtsanwältin *Nicole Emmerling de Oliveira*, DNotI
4., völlig neu bearbeitete Auflage (Mai) 2020
XXVII u. 234 Seiten; brosch. m. Textmustern zum Download 49,- € [D]
ISBN 978-3-7694-1238-3

Im Buchhandel und bei
www.gieseking-verlag.de

GIESE
KING